



SCHLICHTUNGSSTELLE
der Rechtsanwaltschaft

Tätigkeitsbericht

2017

Tätigkeitsbericht 2017

für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017
herausgegeben von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Grußwort Prof. Dr. Reinhard Singer, Humboldt-Universität zu Berlin	6
II. Einführung	8
III. Schlichtungsstelle	9
1. Aufgaben	9
2. Organisation	10
2.1. Schlichter	10
2.2. Geschäftsführerin und Team	11
2.3. Beirat	12
3. Verfahrensablauf	13
4. Finanzen	14
5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	15
6. Fachlicher Austausch	16
IV. Statistik	17
1. Anträge: Anzahl / Gegenstand / Rechtsgebiete / Regionen	17
2. Verfahrensdauer	21
3. Schlichtungsvorschläge	22
4. Abgelehnte Anträge	25
5. Ergebnislos gebliebene Verfahren	27
6. Auswertung der Jahresstatistik	28
V. Typische Fallkonstellationen	30
VI. Empfehlungen zur Vermeidung und / oder Beilegung von Streitigkeiten	34

	Seite	
VII.	Schlichtungsfälle	36
	Fall 1 – Wenn der Wurm drin ist	36
	Fall 2 – Verwickte Vergütungsvereinbarung	37
	Fall 3 – Vorsicht Steuererklärung	38
	Fall 4 – Der uneinsichtige Mandant	40
	Fall 5 – Wer zu spät kommt ...	41
	Fall 6 – Freundschaftsdienst	43
	Fall 7 – Umsonst ist nur der Tod	45
	Fall 8 – Unverhofft kommt (nicht) oft	47
	Fall 9 – Falsche Erwartungen geschädigter Anleger?	48
	Fall 10 – Der geplatzte Traum vom „vergoldeten“ Umzug	50
VIII.	Fazit und Ausblick	52
IX.	Anhang	53
	§ 191 f BRAO	53
	Satzung	54
	§§ 36, 37 VSBG	57
	Impressum	58

I. GRÜBWORT



Prof. Dr. Reinhard Singer,

Humboldt-Universität zu Berlin¹,
zugleich geschäftsführender Direktor des
Forschungsinstituts für Anwaltsrecht an
der HU Berlin

Reinhard Singer

Während die staatliche Justiz einen beachtlichen Rückgang der Eingangszahlen zu beklagen hat, erfreut sich die Schlichtung als Alternative zur gerichtlichen Rechtsdurchsetzung zunehmender Attraktivität. Einen weiteren Entwicklungsschub dürfte das am 1. April 2016 in Kraft getretene Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ausgelöst haben, da dieses Gesetz nicht nur den Anwendungsbereich der außergerichtlichen Schlichtung auf sämtliche Verbraucherstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000.- € erweitert, sondern auch den früheren „Flickenteppich“ der zumeist auf Initiative von Unternehmensverbänden eingerichteten, nach individuellen Maßstäben arbeitenden Schlichtungsstellen beseitigt hat.

Die Ursachen für die Attraktivität der Schlichtung liegen auf der Hand. Diese ist für Verbraucher² kostenlos und führt spätestens in 90 Tagen zu einem Schlichtungsvorschlag. Soeben ist die Studie über den „Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb“ veröffentlicht worden. Diese deckt noch einen anderen Aspekt auf, nämlich dass viele

¹ Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeitsrecht, Anwaltsrecht, Familienrecht und Rechtssoziologie

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen verzichtet.

Alle Angaben beziehen sich jedoch immer auf Frauen und Männer gleichermaßen.

Verfahren „im Sande verlaufen“ würden, wenn es nicht die Möglichkeit der Schlichtung gäbe.³ Verbraucherstreitigkeiten werden also nicht zwangsläufig zu Lasten staatlicher Justiz erledigt, sondern bedeuten einen echten Zugewinn an Rechtsdurchsetzung. Bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten kommt hinzu, dass ihnen nicht selten bereits ein erfolgloser gerichtlicher Rechtsstreit vorausgeht. Die psychologische Hürde, erneut staatliche Hilfe und einen anderen Rechtsanwalt in Anspruch zu nehmen, ist hier besonders hoch. Warum sollte ein Mandant, dessen Vertrauen in die staatliche Gerichtsbarkeit und den Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege gerade erst erschüttert worden ist, eben diesen Justizapparat abermals in Anspruch nehmen? Auch für Rechtsanwälte bietet das Schlichtungsverfahren nicht zu unterschätzende Vorteile. Durch die Vorschriften zur Verschwiegenheit und die dadurch gewährleistete Anonymität der Schlichtungsvorschläge wird negative Publizität vermieden. Unangenehme Auseinandersetzungen können relativ rasch aus der Welt geschaffen werden.

Die zum Teil gegen die Ausweitung der Verbraucherschlichtung ins Feld geführten Argumente, die Warnungen vor einem „Verbraucherschutz zweiter Klasse“ oder „mehr Zugang zu weniger Recht“, haben mich nicht überzeugt. Die Schlichtung hilft Verbrauchern, Rechte durchzusetzen, die sonst nicht oder jedenfalls seltener wahrgenommen würden. Für die Sorge, dass das Verbraucherrecht verkümmert, weil es an Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs und Europäischen Gerichtshofs mangelt, bietet die Statistik keine empirische Grundlage. Voraussetzung für die Akzeptanz der alternativen Form der Konfliktlösung ist natürlich die strikte Neutralität und die juristische Qualität der Schlichtungsvorschläge. Dies gewährleistet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in vorbildlicher Weise.

Mit den seit dem 1. Februar 2017 zu beachtenden Informations- und Hinweispflichten verbindet sich die Hoffnung, dass die Bekanntheit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft weiter zunehmen wird. Insofern besteht Anlass zur Zuversicht, dass künftig noch mehr Verbraucher ihre Zurückhaltung bei der Rechtsdurchsetzung überwinden und eventuell verloren gegangenes Vertrauen in den Rechtsstaat mit Unterstützung der Schlichtungsstelle zurückgewinnen können.

³Gerhard Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb 2017, S. 123

II. EINFÜHRUNG



Sehr geehrte Leserinnen, sehr geehrte Leser,
wir freuen uns über Ihr Interesse an unserem Tätigkeitsbericht.

Das Jahr 2017 war unter anderem geprägt durch die seit dem 1. Februar 2017 geltenden Hinweispflichten der Rechtsanwälte auf die Schlichtungsstelle. Gemäß den §§ 36, 37 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sind die Rechtsanwälte unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft als gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen und zu erklären, ob sie zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren bereit sind. Diese gesetzlichen Hinweispflichten führten dazu, dass alle Rechtsanwälte sich mit dem Thema Schlichtung, vielleicht erstmals, beschäftigen mussten. Zahlreiche Rechtsanwälte haben Kontakt zur Schlichtungsstelle aufgenommen, um nähere Informationen zu erhalten. Nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft sind viele Rechtsanwälte grundsätzlich zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bereit. Die Hinweispflichten und die damit verbundene Öffentlichkeit der Thematik führten gerade in der ersten Jahreshälfte zu einer Erhöhung der Anträge auf Schlichtung. Die Anzahl der Verfahren, in denen Rechtsanwälte mit der Durchführung bzw. Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens nicht einverstanden waren, ist im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr hingegen stark gesunken.

Der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist es gelungen, die Anzahl der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge im Jahr 2017 deutlich zu erhöhen. Wir überprüfen und verbessern die Verfahrensabläufe und die Kommunikation mit den Parteien kontinuierlich, weil wir der Ansicht sind, dass dadurch ein hoher Qualitätsstandard dauerhaft gewährleistet ist.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie Anregungen haben oder ein Thema vertiefen möchten. Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre.

Ihre

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge
Geschäftsführerin

III. SCHLICHTUNGSSTELLE

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist eine gesetzlich anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG). Sie erfüllt also die gesetzlichen Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle wie Unabhängigkeit, Neutralität, Transparenz, Kompetenz.

1. Aufgaben

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren (ehemaligen) Mandanten aus dem Mandatsverhältnis. Dazu gehören Streitigkeiten über die Anwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen wegen behaupteter Schlechtleistung der Anwälte. Mandanten können sich bei derartigen Streitigkeiten an die Schlichtungsstelle wenden und somit ohne Kostenrisiko eine außergerichtliche Streitbeilegung versuchen. Auch Rechtsanwälte können die Schlichtungsstelle einschalten, wenn Mandanten z. B. die Rechnung nicht begleichen. Das Schlichtungsverfahren ist eine Alternative zum Gerichtsverfahren. Es ist für die Parteien kostenlos und belastet die Mandatsbeziehungen in der Regel weniger.

Die Schlichtungsstelle überprüft die Streitigkeit unabhängig und neutral. Sie legt dabei denselben Maßstab wie die staatlichen Gerichte an. Sie prüft die Sach- und Rechtslage und wendet das geltende Recht / die geltenden Gesetze an. Daher beinhaltet ein Schlichtungsvorschlag nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben, sondern kann auch 100 % zugunsten einer Partei ausgehen. Wenn beispielsweise die Anwaltsrechnung korrekt ist, schlägt die Schlichtungsstelle vor, dass der Mandant die Rechnung komplett begleichen soll, und erläutert im Rahmen des Vorschlages in für den Laien verständlichen Worten, weshalb die Rechnung nicht zu beanstanden ist. Ebenso verfährt die Schlichtungsstelle, wenn die Forderung des Mandanten (z. B. Schadensersatz) begründet ist. Da das Schlichtungsverfahren ein rein schriftliches Verfahren ist, eine Beweisaufnahme nicht stattfindet und Ziel der am Verfahren Beteiligten eine außergerichtliche Streitbeilegung ist, wendet die Schlichtungsstelle insbesondere in den Fällen, in denen eine abschließende Aufklärung des Sachverhalts nicht möglich ist (z. B. weil Aussage gegen Aussage steht), zusätzlich Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen an und schlägt auf dieser Grundlage einen angemessenen Kompromiss vor.

2. Organisation

2.1. Die Schlichter



Monika Nöhre

ist seit dem 1. September 2015 Schlichterin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Bis zur Aufnahme ihrer Tätigkeit für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft war sie 13 Jahre Präsidentin des Kammergerichts.

Die gebürtige Hamburgerin startete ihre juristische Karriere zunächst als Rechtsanwältin, war danach Richterin am Landgericht Hamburg und am Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg. Danach war sie Leiterin des Amtes für Allgemeine Verwaltung in der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Vor ihrer Berufung an das Kammergericht war sie Vizepräsidentin des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg.



Wolfgang Sailer

ist seit dem 1. Mai 2014 als weiterer Schlichter der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft tätig.

Herr Sailer war vor seiner Karriere als Verwaltungsrichter für kurze Zeit als Rechtsanwalt tätig. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit war er bis 2012 Richter in allen Instanzen, zuletzt Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht.

2.2. Geschäftsführerin und Team

Rechtsanwältin Dr. Sylvia Ruge

ist die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft.

Sie ist Fachanwältin für Medizinrecht und Wirtschaftsmediatorin. Neben jahrelanger anwaltlicher Berufspraxis bringt sie Erfahrungen als ehemalige Justiziarin der Psychotherapeutenkammer Berlin ein.



Das Team



2.3. Der Beirat

Der Beirat der Schlichtungsstelle ist vor Bestellung von Schlichtern, vor Änderungen der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichts anzuhören. Ferner berät er die Schlichter in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat besteht aus Vertretern der Verbraucherverbände, des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft, der Bundesrechtsanwaltskammer, der regionalen Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft sowie politischen Vertretern. Der Beirat besteht aus folgenden neun Personen:

Hansjörg Staehle, Vorsitzender des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Rechtsanwalt

Ulrike Stendebach, stellvertretende Vorsitzende des Beirats der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen, Rechtsanwältin

Jutta Gurkmann, Verbraucherzentrale Bundesverband e.V., Leiterin des Referats Verbraucherpolitik

Dr. Stefan Heck, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages in der 18. Legislaturperiode (bis 24. Oktober 2017)

Dr. Matthias Bartke, Mitglied des Deutschen Bundestages

Sabine Pareras, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Herbert Schons, Präsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Vizepräsident des Deutschen Anwaltvereins, Rechtsanwalt und Notar

Dr. Oliver Vogt LL.M., Vergabereferat der Bundestagsverwaltung

Jörn Wunderlich, Mitglied des Deutschen Bundestages sowie im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages in der 18. Legislaturperiode (bis 24. Oktober 2017)

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit vieler Beiratsmitglieder endet im März 2018.

Im Jahr 2017 fanden zwei Beiratssitzungen statt. Inhaltliche Schwerpunkte waren die seit dem 1. Februar 2017 geltenden Hinweispflichten der Rechtsanwälte auf die Schlichtungsstelle (§§ 36, 37 VSBG), der Tätigkeitsbericht und der erstmals zum 1. Februar 2018 zu erstellende Evaluationsbericht für die Jahre 2016 und 2017.

3. Verfahrensablauf

Das Schlichtungsverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Ein Antrag auf Schlichtung kann per E-Mail, Post oder Fax gestellt werden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gibt grundsätzlich jeden eingegangenen Antrag dem Antragsgegner demnächst bekannt, es sei denn, dem Schlichtungsantrag ist ein Ablehnungsgrund des § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zu entnehmen. Daher prüft die Schlichtungsstelle nach Eingang des Antrags auf Schlichtung zunächst, ob sie für die im Antrag genannte Streitigkeit zuständig ist und ob ein anderer Ablehnungsgrund im Sinne des § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vorliegt. Falls ein derartiger Ablehnungsgrund bereits dem Schlichtungsantrag zu entnehmen ist, wird die Durchführung des Schlichtungsverfahrens innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Schlichtungsantrages abgelehnt und der Antragsgegner i. d. R. darüber informiert. Dieser erhält gleichzeitig eine Kopie des Schlichtungsantrages.

Die Schlichtungsstelle fragt – soweit erforderlich – beim Antragsteller zu dem im Schlichtungsantrag geschilderten Sachverhalt nach und fordert notwendige Unterlagen an. Ferner bittet sie den Antragsteller, einen Fragebogen zur Prüfung von etwaigen Gründen, die gegen die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sprechen, auszufüllen.

Die Schlichtungsstelle bittet den Antragsgegner um Stellungnahme zu dem Schlichtungsantrag und Schilderung des Sachverhalts aus seiner Sicht.

Beiden Parteien des Schlichtungsverfahrens wird rechtliches Gehör gewährt, indem sie zu dem jeweiligen Vortrag der anderen Partei Stellung nehmen können. Daher werden jeder Partei grundsätzlich Kopien der Schreiben der jeweils anderen Partei zugesandt.

Sobald alle erforderlichen Angaben und Unterlagen beider Parteien bei der Schlichtungsstelle eingegangen sind, teilt die Schlichtungsstelle den Parteien mit, dass sie innerhalb von 90 Tagen mit der Übermittlung eines Schlichtungsvorschlages rechnen können. Damit erfüllt die Schlichtungsstelle die in § 20 Abs. 1 VSBG vorgesehene Mitteilungspflicht, sobald die Beschwerdeakte vollständig ist, also keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt werden.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wird den Parteien ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Dieser enthält den Sachverhalt und die rechtliche Bewertung. Er ist am geltenden Recht ausgerichtet, kann aber auch Plausibilitäts- und Billigkeitserwägungen enthalten (Näheres dazu unter III. 1., S. 9). Die Schlichtungsstelle weist sowohl zu Beginn des Schlichtungsverfahrens als auch mit Unterbreitung des Schlichtungsvorschlages darauf hin, dass der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, unter anderem weil Gerichte Beweise erheben können (z. B. Zeugenvernehmung) und in gerichtlichen Verfahren andere Verfahrensvorschriften gelten.

Die Parteien können den Schlichtungsvorschlag annehmen oder ablehnen. Wenn beide Parteien den Vorschlag angenommen haben, ist ein Vergleich zustande gekommen. Sie sind damit vertraglich verpflichtet, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.

Lehnen beide oder lehnt eine Partei den Schlichtungsvorschlag ab, stellt die Schlichtungsstelle eine Bescheinigung über den erfolglosen Einigungsversuch gemäß § 15 a Abs. 3 S. 3 EGZPO aus. Den Parteien bleibt es dann unbenommen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

4. Finanzen

Die Finanzierung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft obliegt der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese erstellt einen Sonderhaushalt für die Schlichtungsstelle, der unabhängig vom Verwaltungs- und Vermögenshaushalt der Bundesrechtsanwaltskammer ist. Diese Trennung der Haushalte unterstreicht die organisatorische Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Schlichtungsstelle.

Der Etat der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft generiert sich über Beiträge, die die Rechtsanwaltskammern bei jedem in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt erheben und dem Sonderhaushalt der Schlichtungsstelle zuführen. 2017 lag der jährliche Beitrag pro Rechtsanwalt bei 4,00 Euro. Daraus wurden sämtliche Kosten der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft getragen.

5. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Öffentlichkeitsarbeit der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft gehört die jährliche Erstellung des Tätigkeitsberichts, der unter anderem an Verbraucherschutzorganisationen, Anwaltsorganisationen, Rechtsschutzversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen, Pressevertreter, Gerichte, Vertreter der Politik und alle Interessierte versandt wird. Der Tätigkeitsbericht ist auch auf der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abrufbar (www.s-d-r.org und www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de).

Ferner gehört zur Öffentlichkeitsarbeit der Schlichtungsstelle die Zurverfügungstellung von Informationen auf der Website der Schlichtungsstelle. Dabei handelt es sich vor allem um Hinweise zur Antragstellung und zum Verfahrensablauf. Ferner befindet sich auf der Website eine Rubrik „FAQ“ (Häufig gestellte Fragen und Antworten). Auf der Website sind auch Presseberichte über die Schlichtungsstelle, Veröffentlichungen der Schlichterin und der Geschäftsführerin sowie die aktuellen Termine der Schlichterin und der Geschäftsführerin für Vorträge bzw. Teilnahmen an Diskussionsveranstaltungen zu finden.

Die Schlichterin und die Geschäftsführerin haben auch im Jahr 2017 regelmäßig Vorträge gehalten, Interviews gegeben und Veröffentlichungen in (Fach-)Zeitschriften vorgenommen.

Inhaltliche Schwerpunkte dabei waren im Jahre 2017:

- ▶ das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz und die Auswirkungen auf die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft,
- ▶ der Ablauf des Schlichtungsverfahrens,
- ▶ die Frage der Verjährungshemmung durch einen Schlichtungsantrag,
- ▶ das Verhältnis Schlichtungsstelle und Gerichte,
- ▶ Hinweispflichten der Rechtsanwälte auf die Schlichtungsstelle,
- ▶ Fallbeispiele.

Auch im Jahr 2017 wurden Pressemitteilungen von der Schlichtungsstelle an Pressevertreter versandt. Die Presse berichtete regelmäßig über die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Die Medienberichte sind auf der Website der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft zusammengestellt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft pflegt Kontakte zu Pressevertretern im Rahmen von Journalisten- und Medienseminaren.

Ferner hat die Schlichterin mit Prof. Dr. Singer im Sommersemester 2017 an der Humboldt-Universität ein Praxisseminar für die Studierenden durchgeführt. In diesem Seminar hatten die Studierenden die Aufgabe, in kleinen Arbeitsgruppen anonymisierte Fälle aus der Schlichtungsstelle zu lösen und einen Weg zur Konfliktlösung zu empfehlen. Dadurch wird das Thema „Schlichtung“ auch dem juristischen Nachwuchs näher gebracht.

6. Fachlicher Austausch

Auch im Jahr 2017 fand ein intensiver fachlicher Austausch mit anderen Schlichtungsstellen und Organisationen statt. Dazu gehörten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), der Ausschuss „Außergerichtliche Streitbeilegung“ der BRAK, die regionalen Rechtsanwaltskammern, insbesondere deren Vermittlungs- und Gebührenabteilungen, der Deutsche Anwaltverein (DAV), die örtlichen Anwaltsvereine, Verbraucherschutzorganisationen, Rechtsschutzversicherungen, Berufshaftpflichtversicherungen.

Inhaltliche Schwerpunkte des fachlichen Austausches im Jahr 2017 waren vor allem: das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), Anpassungen der Verfahrensordnungen / Satzungen an das VSBG, Anpassung der Verfahrensabläufe an das VSBG, gesetzlich vorgegebene Inhalte des Tätigkeitsberichts.

Ferner wurde der fachliche Austausch mit Politikern gepflegt.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft steht auch in regelmäßigem Kontakt mit Rechtsschutzversicherungen und Berufshaftpflichtversicherungen, weil wir der Meinung sind, dass ein dauerhafter Rechtsfrieden nur erreicht werden kann, wenn die hinter den Parteien des Schlichtungsverfahrens stehenden Versicherungen einbezogen werden. Das sind auf Seiten der Mandanten Rechtsschutzversicherungen und auf Seiten der Rechtsanwälte die Berufshaftpflichtversicherungen.

Zunehmend interessieren sich internationale Delegationen für die Arbeit der Schlichtungsstelle. Dazu halten die Schlichterin und die Geschäftsführerin Vorträge und tauschen sich bei internationalen Konferenzen / Foren zum Thema „Außergerichtliche Streitbeilegung“ mit internationalen Gästen aus. In ihren Räumlichkeiten hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2017 z. B. eine Delegation der vietnamesischen und eine Delegation der georgischen Anwaltschaft empfangen.

IV. STATISTIK

1. Anträge: Anzahl / Gegenstand / Rechtsgebiete / Regionen

Im Jahr 2017 sind 1.173 Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. Dies ist eine Steigerung zum Vorjahr um ca. 16 %. Im Jahr 2016 gab es 1.010 Schlichtungsanträge.

Die konkreten Eingangszahlen seit Bestehen der Schlichtungsstelle können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Insg.
17	207	878	1.055	996	991	966	1.010	1.173	7.293

Die in dieser Tabelle aufgelisteten Eingänge in den Jahren 2009 und 2010 sind dem Jahr 2011 zuzurechnen, weil die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erst zum 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit aufgenommen hat, aber bereits in den Jahren 2009 und 2010 Schlichtungsanträge in Erwartung der Einrichtung der Schlichtungsstelle eingegangen sind. Diese Schlichtungsanträge wurden dann mit Inbetriebnahme der Schlichtungsstelle im Jahr 2011 bearbeitet.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Entwicklung der Bestandszahlen seit dem Bestehen der Schlichtungsstelle, also die Anzahl der abschließend bearbeiteten Anträge (Erledigungen) pro Kalenderjahr.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Bestand	224	543	510	360	272	349	357
Eingänge	878	1.055	996	991	966	1.010	1.173
Erledigungen	559	1.088	1.146	1.079	889	1.002	1.131*

*Dazu kommen 21 Schlichtungsvorschläge, bei denen die Antwort der Parteien zum Jahreswechsel noch ausstand.

Verfahrensgegenstand

Bei den 1.131 im Jahre 2017 erledigten Verfahren ging es in 648 Fällen um Gebührenstreitigkeiten, in 231 Fällen um Schadensersatzforderungen und in 252 Fällen um Streitigkeiten über die Gebühren und zugleich Schadensersatzforderungen. Dies kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Verfahrensgegenstand	Anzahl
Gebühren	648
Schadensersatz	231
Gebühren und Schadensersatz	252
Insgesamt	1.131

Das bedeutet, dass ca. 57 % der im Jahr 2017 erledigten Verfahren sich ausschließlich auf **Gebührenstreitigkeiten** bezogen haben. Dabei handelt es sich vor allem um folgende Streitfragen:

- ▶ ob über die entstehenden Kosten aufgeklärt worden ist,
- ▶ ob eine Vergütungsvereinbarung wirksam ist,
- ▶ ob und welcher Auftrag erteilt worden ist,
- ▶ ob auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe hingewiesen worden ist,
- ▶ ob eine Einigungsgebühr angefallen ist,
- ▶ ob eine Terminsgebühr außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens angefallen ist,
- ▶ ob eine Geschäftsgebühr oder nur eine Beratungsgebühr entstanden ist,
- ▶ welcher Gegenstandswert maßgeblich ist,
- ▶ welcher Gebührenfaktor angemessen ist,
- ▶ Umfang des Mandats,
- ▶ Anzahl der Angelegenheiten.

Ca. 43 % der im Jahr 2017 erledigten Verfahren betrafen Schadensersatzforderungen bzw. Streitigkeiten, die sowohl die Höhe der Gebühren als auch Schadensersatzforderungen befassten. **Schadensersatzforderungen** werden in der Regel auf folgende Vorwürfe gestützt:

- ▶ Falschberatung bzw. fehlerhafte Vertretung,
- ▶ fehlende Aufklärung über Erfolgsaussichten,
- ▶ Fristversäumnisse,
- ▶ fehlerhafte Aufklärung über die Folgen eines Vergleichs und / oder
- ▶ Untätigkeit.

Rechtsgebiete

Der nachfolgenden Tabelle kann entnommen werden, welche Rechtsgebiete den im Jahr 2017 eingegangenen Schlichtungsanträgen zugrunde liegt.

Rechtsgebiete	Anzahl	Rechtsgebiete	Anzahl
Zivilrecht	496	Medizinrecht	18
Familienrecht	138	Bau- und Architektenrecht	13
Bank- und Kapitalmarktrecht	104	Handels- und Gesellschaftsrecht	13
Erbrecht	75	Steuerrecht	11
Arbeitsrecht	67	Insolvenzrecht	8
Miet- und WEG-Recht	64	Urheber- und Medienrecht	5
Verwaltungsrecht	41	Gewerblicher Rechtsschutz	4
Sozialrecht	37	Internationales Wirtschaftsrecht	1
Strafrecht	34	Agrarrecht	1
Verkehrsrecht	22	Informationstechnologierecht	0
Versicherungsrecht	21	Transport- und Speditionsrecht	0

Die angegebenen Rechtsgebiete entsprechen den Fachanwaltsbezeichnungen im Sinne der Fachanwaltsordnung (FAO). Für alle übrigen Fälle gilt als Auffangrubrik das Zivilrecht.

Der überwiegende Anteil der im Jahr 2017 eingegangenen Schlichtungsanträge betrafen das allgemeine Zivilrecht (ca. 42 %), gefolgt von Familienrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht und Miet- und WEG-Recht.

Regionen

Die nachfolgende Tabelle beinhaltet die Anzahl der eingegangenen Schlichtungsanträge aus den verschiedenen Regionen, d. h. Rechtsanwaltskammerbezirken, seit Bestehen der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Dabei muss die Anzahl der Schlichtungsanträge auch im Verhältnis zur Zahl der im jeweiligen Rechtsanwaltskammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte gesehen werden.

SCHLICHTUNGSANTRÄGE NACH RAK-BEZIRKEN

Betroffene Rechtsanwaltskammern	Anträge				Mitglieder der RAKn*
	2009- 2015	2016	2017	insgesamt	
BGH	7	0	1	8	43
Bamberg	122	22	24	168	2.681
Berlin	798	138	143	1.079	14.127
Brandenburg	120	28	25	173	2.337
Braunschweig	53	9	27	89	1.693
Bremen	47	11	10	68	1.926
Celle	161	41	46	248	5.984
Düsseldorf	213	36	40	289	12.466
Frankfurt	208	58	62	328	18.733
Freiburg	149	17	19	185	3.555
Hamburg	198	54	62	314	10.439
Hamm	318	57	70	445	13.792
Karlsruhe	115	33	34	182	4.662
Kassel	50	12	12	74	1.756
Koblenz	188	41	35	264	3.336
Köln	248	57	150	455	12.806
Mecklenburg-Vorpommern	77	17	21	115	1.548
München	385	84	90	559	21.413
Nürnberg	199	30	48	277	4.738
Oldenburg	58	10	13	81	2.737
Saarland	30	4	7	41	1.455
Sachsen	247	43	47	337	4.745
Sachsen-Anhalt	78	21	20	119	1.759
Schleswig-Holstein	148	24	34	206	3.870
Stuttgart	248	44	42	334	7.437
Thüringen	97	21	17	135	1.985
Tübingen	69	9	7	85	2.057
Zweibrücken	64	13	14	91	1.458
nicht zu ermitteln	415	76	53	544	
Insgesamt	5.110	1.010	1.173	7.293	165.538

* Stand 01.01.2017

2. Verfahrensdauer

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hat die nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) vorgegebenen Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge bei allen im Berichtsjahr erledigten Verfahren eingehalten.

Ein Schlichtungsvorschlag soll gemäß § 20 Abs. 2 VSBG den Parteien innerhalb von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte übermittelt werden. Die Beschwerdeakte ist vollständig, wenn die Stellungnahme beider Parteien und alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für die rechtliche Beurteilung der Streitigkeit bei der Schlichtungsstelle vorliegen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Verfahren, in denen im Jahr 2017 ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet werden konnte, betrug **74 Tage**. Damit hat die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft die gesetzlich vorgegebene Frist von 90 Tagen unterschritten.

Falls ein Grund für die Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens vorliegt, soll die Schlichtungsstelle gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 VSBG den Parteien eine Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages bzw. Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes übermitteln. Die dreiwöchige Frist zur Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens wurde in allen im Jahr 2017 entsprechend erledigten Verfahren eingehalten.

Die durchschnittliche Gesamtverfahrensdauer aller im Jahr 2017 erledigten Schlichtungsverfahren betrug 76 Tage. Diese Gesamtverfahrensdauer bezieht sich auf den Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages bis zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens (Abschlussmitteilung der Schlichtungsstelle).

3. Schlichtungsvorschläge

Die Anzahl der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte auch im Jahr 2017 deutlich gesteigert werden, und zwar um ca. 47 % im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2016 erfolgten 290 Schlichtungsvorschläge inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle. Im Jahr 2017 konnte deren Anzahl auf 426 erhöht werden.

Auch die Annahmequote der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge hat sich im Jahr 2017 im Vergleich zum Vorjahr erhöht, und zwar von ca. 61 % im Jahr 2016 auf ca. 66 % im Jahr 2017.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der unterbreiteten Schlichtungsvorschläge sowie die Reaktion der Parteien darauf entnommen werden. Als „interne Einigung der Parteien mit Hilfe der Schlichtungsstelle“ wird in der Tabelle die Anzahl der Verfahren aufgeführt, in denen die Parteien sich mit Hilfe der Schlichtungsstelle geeinigt haben, ohne dass ein Schlichtungsvorschlag vollständig ausformuliert werden musste.

Ergebnis der Schlichtungsvorschläge	Anzahl
Interne Einigung mit Hilfe der Schlichtungsstelle	73
Von beiden Parteien angenommen	193
Von einer oder beiden Parteien abgelehnt	139
Zum Jahreswechsel versandt aber noch keine Reaktion der Parteien	21
Schlichtungsvorschläge 2017 insgesamt*	426

*inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle

In der nachfolgenden Tabelle ist aufgeführt, wie viele der im Jahr 2017 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge ein gegenseitiges Nachgeben, eine Lösung, die vollständig den geltend gemachten Forderungen des Mandanten entsprach, oder eine Lösung, die komplett zugunsten des Anwalts ausfiel, beinhalteten.

Schlichtungsvorschläge	Anzahl
Gegenseitiges Nachgeben*	293
100 % zugunsten des Rechtsanwalts	112
100 % zugunsten des Mandanten	21
Schlichtungsvorschläge 2017 insgesamt*	426

*inklusive Einigungen mit Hilfe der Schlichtungsstelle

Die überwiegende Zahl der im Berichtsjahr unterbreiteten Schlichtungsvorschläge enthielt ein gegenseitiges Nachgeben, und zwar 69 %. Dabei werden unter dem Begriff „gegenseitiges Nachgeben“ alle Schlichtungsvorschläge gefasst, in denen die Schlichtungsstelle die Forderungen / Argumente beider Parteien nicht für vollständig berechtigt hielt, sondern den Parteien einen Vorschlag unterbreitet hat, der von beiden Seiten ein Abweichen von ihrer ursprünglichen Forderung verlangte.

Ca. 31 % der im Berichtsjahr unterbreiteten Schlichtungsvorschläge enthielt eine Lösung ausschließlich zugunsten einer Partei des Schlichtungsverfahrens, und zwar ca. 26 % vollständig zugunsten des Rechtsanwalts und ca. 5 % vollständig zugunsten des Mandanten. Ein Lösungsvorschlag komplett zugunsten des Anwalts unterbreitet die Schlichtungsstelle z. B. dann, wenn die Rechnung des Anwalts nicht zu beanstanden und / oder die vom Mandanten begehrte Schadensersatzforderung unberechtigt ist. Einen Lösungsvorschlag vollständig zugunsten des Mandanten macht die Schlichtungsstelle z. B. dann, wenn die vom Mandanten begehrte Reduzierung der Anwaltsrechnung und / oder die begehrte Schadensersatzforderung berechtigt sind.

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der Schlichtungsvorschläge aufgeführt, die erfolglos geblieben sind, weil entweder eine oder beide Parteien des Schlichtungsverfahrens den Schlichtungsvorschlag abgelehnt bzw. nicht angenommen haben. Der Tabelle kann auch die Anzahl der Fälle entnommen werden, in denen eine Partei (Mandant oder Rechtsanwalt) in dem letztendlich zwar erfolglos gebliebenen Schlichtungsverfahren dennoch die Annahme des Vorschlages erklärt hatten.

Erfolglose Schlichtungsvorschläge	Anzahl
Annahme durch Mandanten	50
Annahme durch Rechtsanwalt	79
Kein Verfahrensbeteiligter hat sich gemeldet	10
Erfolglose Schlichtungsvorschläge insgesamt	139

4. Abgelehnte Anträge

Im Jahr 2017 musste die Durchführung bzw. die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens in 554 Fällen abgelehnt werden. Die Ablehnungsgründe ergeben sich aus § 14 VSBG, § 4 der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Der nachfolgenden Tabelle können die Ablehnungsgründe im Einzelnen entnommen werden. Es ist auch ersichtlich, welcher Ablehnungsgrund wie oft zum Tragen kam.

Ablehnungen	Anzahl
§ 4 Nr. 2 a – fehlende Zuständigkeit	107
§ 4 Nr. 2 c – mehr als 50.000	14
§ 4 Nr. 2 d – gerichtlich anhängig	61
§ 4 Nr. 2 e – keine Erfolgsaussicht	343
§ 4 Nr. 2 e) aa) – außergerichtlicher Vergleich	2
§ 4 Nr. 2 e) bb) – PKH abgewiesen	0
§ 4 Nr. 2 e) cc) – Verjährung	0
§ 4 Nr. 2 e) dd) – Strafanzeige	6
§ 4 Nr. 2 e) ee) – straf- / berufsrechtliche Überprüfung läuft	16
§ 4 Nr. 2 f – andere Verbraucherschlichtungsstelle	0
§ 4 Nr. 2 g – Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes der SdR	0
§ 4 Nr. 2 g) aa) – unangemessener Aufwand zur Klärung	0
§ 4 Nr. 2 g) bb) – Beweisaufnahme erforderlich	5
§ 4 Nr. 2 g) cc) – grundsätzliche Rechtsfrage noch ungeklärt	0
Summe der Ablehnungen	554

Im Berichtsjahr wurde in 343 Fällen die Durchführung bzw. Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt. Von diesem Ablehnungsgrund wird z. B. Gebrauch gemacht, wenn die Fronten zwischen den Parteien derart verhärtet sind, dass eine Einigung nicht möglich erscheint, oder die eingereichten Unterlagen und der Vortrag des Antragstellers trotz mehrfacher laienverständlicher Fragen eine Ermittlung des Sachverhalts nicht ermöglichen. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft versucht, auch Antragstellern, denen eine schriftliche und chronologische Darstellung des Sachverhalts schwer fällt, durch einfache Nachfragen eine Teilnahme am Schlichtungsverfahren zu ermöglichen. Bei einem Schlichtungsantrag ist – anders als bei einer Klageeinreichung – nicht unbedingt ein substantieller Vortrag erforderlich. Es genügt vielmehr, dass der Sachverhalt und der Vorwurf zumindest ansatzweise nachvollziehbar sind. Wenn dies trotz diverser Unterstützungshandlungen von Seiten der Schlichtungsstelle im Rahmen des vorgeschriebenen schriftlichen Verfahrens nicht möglich ist, kann ein Schlichtungsverfahren letztendlich nicht durchgeführt werden.

In insgesamt 107 Fällen der im Jahr 2017 erledigten Verfahren war die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht zuständig. Dabei handelte es sich in 81 Fällen um Anträge, die sich gegen die gegnerischen Rechtsanwälte, Notare, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter oder den von Anleihegläubigern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Ermittenten bestellten gemeinsamen Vertreter richteten. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist aber ausschließlich für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis zuständig.

In 20 Fällen musste im Jahr 2017 die Durchführung des Schlichtungsverfahrens abgelehnt werden, weil kein vermögensrechtlicher Streit bestand. Dabei handelte es sich vor allem um Fälle, in denen Mandanten ein (bestimmtes) Tätigwerden der Rechtsanwälte begehrten.

61 Anträge auf Schlichtung wurden im Jahr 2017 abgelehnt, weil die dem Antrag zugrunde liegende Streitigkeit bereits gerichtlich anhängig war oder im Laufe des Verfahrens wurde oder sogar schon eine gerichtliche Entscheidung vorlag. Einige Antragsteller wenden sich an die Schlichtungsstelle erst, nachdem sie wegen der Streitigkeit mit ihrem Anwalt bereits Post von einem Gericht erhalten haben. Sie hoffen dann offenbar, die Sache noch in einem Schlichtungsverfahren bereinigen zu können. In diesen Fällen kann die Schlichtungsstelle nicht mehr tätig werden, es sei denn, das Gericht ordnet auf Antrag beider Parteien das Ruhen des gerichtlichen Verfahrens zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 278a Abs. 2 ZPO an.

5. Ergebnislos gebliebene Verfahren

Das Schlichtungsverfahren ist ein freiwilliges Verfahren. Es setzt die Bereitschaft beider Parteien (Mandant und Rechtsanwalt) voraus, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Der Antragsteller kann seinen Antrag auf Schlichtung jederzeit zurücknehmen bzw. die Fortführung des Schlichtungsverfahrens nach § 15 Abs. 1 VSBG ablehnen. Der Antragsgegner kann nach § 15 Abs. 2 VSBG gleich zu Beginn des Verfahrens die Durchführung oder im Laufe des Verfahrens die Fortführung ablehnen. In all diesen Fällen muss das Schlichtungsverfahren beendet werden. Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der derartigen Verfahrensbeendigungen im Einzelnen entnommen werden:

Ergebnislose Verfahren	Insgesamt
Antragsrücknahme	38
§ 15 Abs. 1 VSBG Antragsteller hat Fortführung abgelehnt	9
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner hat Durchführung abgelehnt	105
§ 15 Abs. 2 VSBG Antragsgegner hat Fortführung abgelehnt	20
Summe der Beendigungen	172

Insgesamt mussten von den 1.131 erledigten Verfahren im Berichtsjahr 172 Verfahren beendet werden, weil eine der beiden Parteien die Durchführung bzw. Fortführung des Verfahrens nicht (mehr) wünschte. Dabei handelt es sich um ca. 15 % der erledigten Verfahren. Da im Vorjahr ca. 30 % der erledigten Verfahren aus diesen Gründen beendet werden mussten, ist im Berichtsjahr eine deutliche Reduzierung dieser Beendigungsgründe gelungen. Dies führen wir insbesondere auf die verstärkten Versuche der Schlichtungsstelle, die Parteien zur Fortführung des Verfahrens zu motivieren, zurück. Dazu im Einzelnen unter Auswertung der Jahresstatistik (IV. 6., S. 28)

6. Auswertung der Jahresstatistik

Im Jahr 2017 sind ca. 16 % mehr Anträge auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle eingegangen als im Vorjahr.

Die Anzahl der im Jahr 2017 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge konnte weiter deutlich gesteigert werden, und zwar um 47 % im Vergleich zum Vorjahr. Bereits im Jahr 2016 erfolgte eine Steigerung der Anzahl der Schlichtungsvorschläge um ca. 40 % im Vergleich zum Jahr 2015. Es ist der Schlichtungsstelle gelungen, diese Steigerung auch im Jahr 2017 fortzusetzen bzw. noch zu übertreffen.

Die Annahmequote hat sich von ca. 61 % im Jahr 2016 auf ca. 66 % im Jahr 2017 erhöht.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft hält die im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) definierten Fristen zur Bearbeitung der Schlichtungsanträge ein, und zwar sowohl die Frist für die Unterbreitung eines Schlichtungsvorschlages als auch die Frist für die Ablehnung von Anträgen. Die Schlichtungsvorschläge werden innerhalb der gesetzlich vorgegebenen 90-Tage-Frist nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte des § 20 Abs. 2 VSBG unterbreitet. Der durchschnittliche Zeitraum zwischen Eingang der vollständigen Beschwerdeakte und Übermittlung des Schlichtungsvorschlages betrug im Berichtsjahr 74 Tage.

Erfreulicherweise ist die Anzahl der Verfahren, in denen entweder der Antragsteller den Antrag zurückgenommen hat bzw. die Fortsetzung des Verfahrens nicht mehr wollte oder der Antragsgegner die Durchführung bzw. im Laufe des Verfahrens dessen Fortsetzung nicht mehr wünschte, im Vergleich zum Vorjahr deutlich gesunken. Im Jahr 2016 mussten aus diesen Gründen insgesamt 295 Verfahren von 1.002 erledigten Verfahren beendet werden. Es mussten im Jahr 2017 nur noch 172 Fälle von 1.131 Erledigungen auf Wunsch der Parteien beendet werden. Das entspricht ca. 15 % der im Jahr 2017 erledigten Verfahren. Im Vorjahr waren es noch ca. 30 %. Diese Art der Verfahrensbeendigung konnte im Jahr 2017 halbiert werden. Diese deutliche Reduzierung der Verfahren, in denen eine Partei nicht zur Durchführung bzw. Fortführung bereit ist, führen wir unter anderem auf die von uns im Jahr 2017 weiter verbesserte Kommunikation mit den Parteien zurück. Wenn ein Antragsgegner sofort nach Erhalt des Schlichtungsantrages mitteilt, dass er zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nicht bereit sei, schreiben bzw. rufen wir ihn nochmals an. Wir versuchen, die dem Schlichtungsverfahren ablehnend gegenüberstehende Partei doch zur Mitwirkung am Schlichtungsverfahren zu motivieren. Dabei erläutern wir den Ablauf und die Grundlagen des Schlichtungsverfahrens (u. a. Zugrundelegung des geltenden Rechts und der geltenden Rechtsprechung).

Ferner weisen wir darauf hin, dass ein Schlichtungsvorschlag nicht immer ein gegenseitiges Nachgeben enthält, sondern auch 100 % zugunsten einer Partei ausfallen kann. Wenn z. B. die Rechnung eines Anwalts korrekt und damit nicht zu beanstanden ist, schlagen wir vor, dass der Mandant die Rechnung komplett begleichen sollte. Gleichzeitig erläutern wir in einer für den Laien verständlichen Weise die Rechnung und weshalb diese korrekt ist. Wir schlagen z. B. auch vor, dass Rechtsanwälte ihre Rechnung korrigieren sollten, wenn Fehler enthalten sind. Außerdem weisen wir die Parteien darauf hin, dass ein Schlichtungsvorschlag angenommen oder abgelehnt werden kann. Jede Partei kann also den Schlichtungsvorschlag ablehnen, wenn sie mit dessen Ergebnis nicht einverstanden ist. Der Rechtsweg kann dann immer noch beschritten werden. Diese Argumente für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens scheinen bei den Parteien zunehmend Gehör zu finden. Ferner ist auch die Akzeptanz der Schlichtungsstelle gestiegen.

Im Jahr 2017 wurde in 554 Fällen die Durchführung bzw. Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens durch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft abgelehnt. Dabei handelte es sich vor allem um Verfahren, die keine Aussicht auf Erfolg hatten, bei denen dieselbe Streitigkeit bereits mit Antragstellung gerichtlich anhängig bzw. gerichtlich entschieden war oder im Laufe des Schlichtungsverfahrens eine Partei gerichtliche Schritte eingeleitet hat oder die Schlichtungsstelle nicht zuständig war.

Von dem Ablehnungsgrund „ernsthafte Beeinträchtigung des effektiven Betriebs der Schlichtungsstelle“ (§ 4 Nr. 2 g der Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft) musste auch im Jahr 2017 kein Gebrauch gemacht werden. Die Schlichtungsstelle stellt sich auch der Herausforderung der Bearbeitung von sehr umfangreichen und komplexen Anträgen und würde den gesetzlich zulässigen Ablehnungsgrund „ernsthafte Beeinträchtigung des effektiven Betriebes der Schlichtungsstelle“ nur im äußersten Ausnahmefall anwenden.

Durch die Erhöhung der Wertgrenze von 15.000 Euro auf 50.000 Euro konnte die Schlichtungsstelle im Jahr 2017 insgesamt 29 Anträge mehr bearbeiten. Der Wert dieser 29 Verfahren lag über 15.000 Euro und unter 50.000 Euro. 14 Anträge mussten im Jahr 2017 abgelehnt werden, weil sie die Wertgrenze von 50.000 Euro überstiegen haben.

V. TYPISCHE FALLKONSTELLATIONEN

In den Schlichtungsverfahren geht es um Streitigkeiten über Anwaltsrechnungen und / oder Schadensersatzforderungen wegen behaupteter Schlechtleistungen der Anwälte.

Gebührenstreitigkeiten

Ca. 57 % der im Jahr 2017 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge betrafen Gebührenstreitigkeiten (vgl. Tabelle unter IV. 1. Verfahrensgegenstand, S.18). Dabei ging es vor allem um folgende Fragen: Korrektur der Rechnungen, ordnungsgemäße Aufklärung über die entstehenden Kosten, Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen.

► RECHNUNGEN

Die Parteien streiten sich oft darüber, ob die Anwaltsrechnungen korrekt sind. Dabei geht es vor allem um folgende Fragen:

- richtige Bemessung des zugrunde gelegten Gegenstandswertes,
- Angemessenheit des abgerechneten Gebührenfaktors,
- Abrechnung der richtigen Gebühren (z. B. Beratungs- oder Geschäftsgebühr),
- Anrechnung von Gebühren,
- Entstehen einer Einigungsgebühr.

 AUFKLÄRUNG ÜBER KOSTEN

In den Schlichtungsverfahren werfen die Mandanten den Rechtsanwälten häufig vor, dass sie zu Beginn des Mandats nicht oder nicht ordnungsgemäß / ausreichend über die Höhe der entstehenden Kosten aufgeklärt worden seien. Die Rechtsanwälte können im Rahmen des Schlichtungsverfahrens oft einen vom Mandanten unterschriebenen Hinweis nach § 49 b BRAO vorlegen. Gemäß § 49 b BRAO müssen Rechtsanwälte Mandanten vor Übernahme des Mandats darüber aufklären, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten. Nach dem in den Schlichtungsverfahren gewonnenen Eindruck der Schlichtungsstelle erfüllen die Rechtsanwälte in der Regel die Hinweispflichten nach § 49 b BRAO, indem sie diesen Hinweis schriftlich erteilen und sich vom Mandanten gegenzeichnen lassen. Viele Mandanten scheinen diesen Hinweis jedoch nicht zu verstehen bzw. keine konkreten Nachfragen zur Bedeutung dieses Hinweises und zur sich daraus ergebenden Höhe der entstehenden Gebühren zu stellen.

 VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Die Parteien streiten im Rahmen der Schlichtungsverfahren oft über die Wirksamkeit von Vergütungsvereinbarungen. Im Rahmen der Schlichtungsverfahren werden zunehmend Vergütungsvereinbarungen vorgelegt, die neben den üblichen Regelungen zur Stundensatzhöhe und der Vereinbarung der gesetzlichen Vergütung als Mindestvergütung mehrere weitere Regelungen enthalten. Dazu zählen z. B. Regelungen zur gesonderten Abgeltung der Sekretariatsleistungen, Vereinbarungen eines Mindestgegenstandswertes, Vereinbarungen zur Abrechnung der Einigungsgebühr in doppelter Höhe, Vereinbarungen zur Abrechnung von gesetzlichen Höchstgebühren, jeweils als Mindestvergütung, falls die Stundenabrechnung nicht höher sein sollte.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft prüft im Rahmen der Schlichtungsverfahren die Wirksamkeit der Vergütungsvereinbarungen. Bei Vergütungsvereinbarungen handelt es sich in der Regel um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die den Anforderungen der §§ 307 ff. BGB entsprechen müssen, z. B. dem Transparenzgebot.

Nach dem Eindruck der Schlichtungsstelle verstehen aber viele Mandanten auch wirksame Vergütungsvereinbarungen nicht vollständig. Insbesondere die Regelung, dass statt einer Stundenvergütung zumindest die gesetzliche Vergütung anfällt, nehmen viele Mandanten offenbar nicht wahr und stellen daher auch keine Nachfrage diesbezüglich. Allein aus dem Wortlaut dieser Regelung können Mandanten aus Sicht der Schlichtungsstelle nicht erkennen, welche Mindestgebühren auf sie zukommen.

Schadensersatzforderungen

Ca. 43 % der im Jahr 2017 unterbreiteten Schlichtungsvorschläge betrafen Schadensersatzforderungen oder Streitigkeiten über Gebühren und Schadensersatz (vgl. unter IV. 1. Verfahrensgegenstand, S.18). Wenn im Rahmen der Schlichtungsverfahren Schadensersatzforderungen erhoben worden sind, ging es vor allem um folgende Vorwürfe: fehlerhafte Beratung und / oder Vertretung, nicht erfolgte bzw. fehlerhafte Aufklärung über die Folgen eines Vergleichs oder über die Erfolgsaussichten einer Rechtsverfolgung.

► VORWURF DER FEHLERHAFTEN BERATUNG / VERTRETUNG

Wenn Mandanten Rechtsanwälten im Rahmen der Schlichtungsverfahren eine fehlerhafte Beratung / Vertretung vorgeworfen haben, ging es vor allem um die Fragen, ob die höchstrichterliche Rechtsprechung von den Rechtsanwälten beachtet worden ist oder der Rechtsanwalt den sichersten Weg zur Lösung eines Rechtsstreits aufgezeigt hatte.

Im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens prüft die Schlichtungsstelle, ob dem Anwalt ein Fehler vorgeworfen werden kann. Sollte dies der Fall sein, prüft die Schlichtungsstelle, ob dem Mandanten durch diesen Fehler ein kausaler Schaden entstanden ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist es teilweise schwer, dem Mandanten zu vermitteln, weshalb nicht jeder Fehler zu einem Schadensersatzanspruch führt.



AUFLÄRUNG

Nach einem Vergleichsabschluss beschweren sich einige Mandanten im Rahmen des Schlichtungsverfahrens, dass ihnen die Tragweite des Vergleichs und häufig auch die darin enthaltene Kostenregelung nicht bewusst gewesen sei. Sie tragen dann vor, dass sie in Kenntnis der gesamten Folgen des Vergleichs diesen nicht abgeschlossen hätten. Sie werfen den Rechtsanwälten vor, dass sie vor Abschluss des Vergleichs über dessen Folgen nicht bzw. nicht ausreichend aufgeklärt worden seien.

Wenn ein Rechtsstreit nicht so ausgeht, wie der Mandant es sich vorgestellt hatte, kommt es vor, dass er dem Rechtsanwalt im Rahmen des Schlichtungsverfahrens vorwirft, ihn nicht ausreichend vorab über die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung aufgeklärt zu haben. Diese Mandanten tragen dann vor, dass sie von der Rechtsverfolgung Abstand genommen hätten, wenn sie vorher realistisch über die Erfolgsaussichten beigelehrt worden wären.

Die Klärung dieser Streitfragen sind im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens nicht immer abschließend möglich, weil oft Aussage gegen Aussage steht.

VI. EMPFEHLUNGEN ZUR VERMEIDUNG UND/ODER BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

SCHLICHTUNGSSTELLE

der Rechtsanwaltschaft

Aus Sicht der Schlichtungsstelle ist transparente und verständliche Kommunikation der Schlüssel für ein gutes Anwalts-Mandanten-Verhältnis. Viele Streitigkeiten könnten vermieden werden, wenn gleich zu Beginn des Mandats und falls erforderlich im Laufe des Mandats unter anderem die voraussichtlich entstehenden Kosten, die Erfolgsaussichten und die verschiedenen Möglichkeiten des rechtlichen Vorgehens mit ihren jeweiligen Vor- und Nachteilen ausführlich besprochen werden.

► KLÄRUNG DER KOSTEN

Nach Ansicht der Schlichtungsstelle könnten viele Gebührenstreitigkeiten vermieden werden, wenn einerseits die Mandanten gleich zu Beginn des Mandats konkret nach den voraussichtlich entstehenden Kosten fragen und andererseits die Rechtsanwälte – gegebenenfalls auch unaufgefordert – den Mandanten die voraussichtlich entstehenden Kosten erläutern. Dazu reicht aus unserer Sicht der allgemeine Hinweis, dass sich die Rechtsanwaltskosten nach dem Gegenstandswert berechnen, nicht aus. Denn allein dann können Mandanten in der Regel nicht abschätzen, wie hoch die voraussichtlich entstehenden Kosten sein werden.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft empfiehlt beiden Parteien, also den Mandanten und den Rechtsanwälten, möglichst gleich zu Beginn des Mandats die Kostenfragen offen und konkret zu besprechen.

► VERGÜTUNGSVEREINBARUNGEN

Vergütungsvereinbarungen sollten transparent gestaltet und den Mandanten erläutert werden. Allein der Hinweis auf die Höhe des Stundensatzes reicht aus Sicht der Schlichtungsstelle nicht aus, insbesondere dann nicht, wenn daneben eine Mindestvergütung vereinbart wird.

Wenn die Parteien z. B. eine Stundenvergütung vereinbaren und der Rechtsanwalt am Ende des Mandats feststellt, dass die vereinbarte Mindestvergütung höher ist als die Vergütung der erbrachten Stunden und dann entsprechend abrechnet, scheinen viele Mandanten darüber verwundert / verärgert zu sein, weil ihnen nicht klar ist, dass diese Art und Weise der Abrechnung Teil der Vergütungsvereinbarung war. Daher ist es aus Sicht der Schlichtungsstelle sinnvoll, wenn beide Parteien (Rechtsanwälte und Mandanten) auch bzw. gerade bei Abschluss einer Vergütungsvereinbarung zu Beginn des Mandats über die voraussichtlich entstehenden Kosten sprechen. Dabei sollten die Rechtsanwälte eine etwaig vereinbarte Mindestvergütung und deren eventuelle Abweichung von der gesetzlichen Vergütung erläutern und möglichst in etwa beziffern.

 AUFKLÄRUNG

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft empfiehlt beiden Parteien, d. h. den Rechtsanwälten und den Mandanten, sowohl zu Beginn des Mandats als auch im Verlaufe des Mandats die Erfolgsaussichten und das damit verbundene Kostenrisiko zu besprechen und gegebenenfalls zu dokumentieren. Das Gleiche gilt vor Abschluss eines Vergleichs.

Dann hat der Mandant eine ausreichende Grundlage zu entscheiden, welche Verfahrensweise er wünscht und welche Kostenrisiken er eingehen möchte. Die Mandanten sollten aber keine überhöhten Anforderungen / Erwartungen an die Rechtsanwälte stellen. Rechtsanwälte können den Ausgang eines Prozesses so gut wie nie mit absoluter Sicherheit voraussagen. Auch die Entscheidung, ob ein Vergleich angenommen werden sollte oder nicht, obliegt allein den Mandanten. Die Rechtsanwälte können nur die Vor- und Nachteile, die einzelnen Regelungen des Vergleichs und die Kostenfolgen erläutern. Auf dieser Grundlage müssen die Mandanten dann entscheiden, ob sie den Vergleich annehmen wollen oder nicht. Wenn sie diese Entscheidung später bereuen sollten, können sie dies nicht einfach den Rechtsanwälten anlasten.

VII. SCHLICHTUNGSFÄLLE

► **FALL 1 – WENN DER WURM DRIN IST**

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit Schadensersatzforderungen wegen des Vorwurfs fehlerhafter Vertretung / Prozessführung in einer unterhaltsrechtlichen Angelegenheit auseinander zu setzen.

Die Mandantin ist Mutter eines nichtehelichen Kindes und begehrte vom Vater Unterhalt. Insgesamt wurde sie im Verfahren von drei Anwälten vertreten, die jeder für sich Fehler machten. Als Folge wurde der Mandantin ein erheblich geringerer Unterhalt zugesprochen als tatsächlich geschuldet.

Der erste Anwalt setzte den Vater mit der Unterhaltszahlung verspätet in Verzug. Der Mandantin entgingen hierdurch zwei Monate Unterhalt. Zur Bezifferung der Ansprüche beauftragte die Mandantin eine neue Anwältin. Diese verlangte rückständigen Unterhalt bis einschließlich September 2012 und laufenden Unterhalt ab Rechtshängigkeit. Rechtshängigkeit trat aber erst im Juni 2014 ein. Somit ergab sich eine Lücke von gut 20 Monaten, für die kein Unterhalt beziffert wurde und für die das Gericht auch keinen Unterhalt zugesprochen hat. Zudem hatte die Anwältin keinen Vorsorgeunterhalt (Zahlungen an die Künstlersozialkasse) geltend gemacht und übersehen, dass sich der Bedarf der Mandantin nach den Leitlinien mittlerweile erhöht hatte.

Für das Beschwerdeverfahren beauftragte die Mandantin sodann eine neue Anwältin. Diese versuchte, den ausgelassenen Unterhaltszeitraum in der Beschwerdeinstanz geltend zu machen. Als dieser Versuch scheiterte, hat sie ein separates Verfahren vor dem Amtsgericht angestrengt. Hierfür hat das Gericht jedoch keine Verfahrenskostenhilfe bewilligt. Zudem hat die Anwältin versucht, in der Beschwerdeinstanz den Vorsorgeunterhalt für die Vergangenheit geltend zu machen, was aber aufgrund der bereits erfolgten Bezifferung in erster Instanz scheiterte. Problematisch war zudem, dass die Anwältin dem Gericht von sich aus ohne Rücksprache mit der Mandantin ausdrücklich mitgeteilt hat, dass die Mandantin ab dem dritten Geburtstag des Kindes keinen Anspruch mehr auf Betreuungsunterhalt hätte. Das Gericht hat daher über den dritten Geburtstag hinaus keinen Unterhalt zugesprochen. Im Schlichtungsverfahren teilte die Anwältin mit, dass sie nicht mit der

Geltendmachung des Unterhalts ab dem dritten Geburtstag beauftragt worden sei. Wir haben in **drei separaten Schlichtungsvorschlägen** versucht, die Sache gütlich zu regeln.

Der erste Anwalt sollte den Unterhalt einschließlich Vorsorgeunterhalt für den Zeitraum ersetzen, für den der Vater verspätet in Verzug gesetzt worden ist.

Die danach tätige Anwältin sollte der Mandantin insbesondere den Unterhalt ersetzen, der aufgrund des ausgelassenen Zeitraums nicht mehr geltend gemacht werden konnte. Ferner sollte sie einen Teil der Gebühren für das Verfahren erstatten.

Die zuletzt tätige Anwältin sollte den Unterhalt ersetzen, den die Mandantin noch bis zum Abschluss des zweiten Schuljahres des Sohnes hätte erhalten können.

Der **erste** Anwalt hat den **Schlichtungsvorschlag abgelehnt**. Der **zweite Vorschlag wurde von beiden Seiten angenommen**. Die **dritte**, zuletzt tätige Anwältin ist mit unserem **Schlichtungsvorschlag** ebenfalls **einverstanden**, wollte aber eine generelle Abgeltungsklausel. Hiermit war letztendlich auch die **Mandantin einverstanden**.



FALL 2 – VERZWICKTE VERGÜTUNGSVEREINBARUNG

Die Schlichtungsstelle hatte die Wirksamkeit einer Vergütungsvereinbarung zu prüfen.

Der rechtsschutzversicherte Mandant beauftragte einen Rechtsanwalt mit der Prüfung eines arbeitsrechtlichen Aufhebungsvertrages und unterzeichnete eine Vergütungsvereinbarung. Diese enthielt u. a. eine salvatorische Klausel, ein Zeithonorar und für den Fall der Einigung eine doppelte Einigungsgebühr nach vereinbarten Gegenstandswerten. Als Einigung sollte nach der Vereinbarung auch ein volles Durchsetzen der Ansprüche gelten. Der Rechtsanwalt wies den Mandanten auf Verbesserungsmöglichkeiten im Aufhebungsvertrag hin. Er berechnete dafür ein Stundenhonorar und zusätzlich aus einem Gegenstands-wert von 547.070,25 € eine 2,0 Einigungsgebühr zzgl. Auslagenpauschale und Umsatz-steuer, insgesamt 8.456,14 €. Die Rechtsschutzversicherung zahlte nur 2.446,14 €.

Der Mandant war der Ansicht, die Vergütungsvereinbarung sei intransparent, weil sie einerseits vorgäbe, nach Zeitaufwand abzurechnen und andererseits auf die gesetzliche Vergütung mit Modifikationen ausgewichen werden könne. Wenn der Rechtsanwalt sich vorbehalte, allein die Vergütung zu bestimmen, sei die gesetzliche Vergütung nach den gesetzlichen Gegenstandswerten vereinbart.

Der Rechtsanwalt behauptete, es habe kein Ermessen hinsichtlich des Abrechnungsmodus bestanden. Für die außergerichtliche Tätigkeit sei das Stundenhonorar plus einer doppelten Einigungsgebühr nach RVG bei gütlicher Einigung und bei gerichtlicher Tätigkeit ein Stundenhonorar, mindestens jedoch die RVG-Gebühren $\times 1,5$ vereinbart gewesen. Eine Vergütungsvereinbarung über die zweifachen gesetzlichen Gebühren sei weder überraschend, noch verstöße sie gegen das Transparenzgebot.

Wir empfahlen eine Abrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften. Zwar war § 4 Abs. 3 Satz 2 RVG nicht einschlägig, weil die Vergütungsvereinbarung keine Wahl zwischen einer Zeitabrechnung und den erhöhten gesetzlichen Gebühren enthielt. Die Formulierung stellte klar, dass zunächst eine Abrechnung nach Zeitaufwand und im Fall einer außergerichtlichen Einigung die doppelte Einigungsgebühr zusätzlich gelten soll. Es war für einen Laien ersichtlich, dass beide Abrechnungsmodalitäten im Falle einer Einigung nebeneinander zur Anwendung kommen. Jedoch enthielt die Vereinbarung unseres Erachtens ein verdecktes Erfolgshonorar im Sinne von § 4 a RVG, § 49 b Abs. 2 S. 1 BRAO, denn als Einigung sollte auch ein volles Durchsetzen der Ansprüche gelten. Nach dem Gesetz fällt für ein volles Durchsetzen der Ansprüche aber keine Einigungsgebühr an, während die Vergütungsvereinbarung eine doppelte Einigungsgebühr bei jeder Art von Erfolg für den Mandanten vorsah. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nach § 4 a RVG nicht vorlagen, war die Vergütungsvereinbarung unwirksam. Die salvatorische Klausel war unwirksam, da ihre Formulierung mit dem Verbot der geltungserhaltenden Reduktion kollidierte. Ist eine Klausel unwirksam, gilt demgemäß die gesetzliche Regelung.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**. Die Rechtsschutzversicherung hat auf der Grundlage des Schlichtungsvorschlages weitere Rechtsanwaltsgebühren übernommen.

► **FALL 3 – VORSICHT STEUERERKLÄRUNG**

Die Schlichtungsstelle hatte zu prüfen, ob Rechtsanwälten im Rahmen einer steuerberatenden Tätigkeit Fehler unterlaufen sind.

Die Mandantin, von Beruf Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin, beauftragte die Rechtsanwälte mit der Erstellung einer Einkommenssteuererklärung. Sie übergab einen USB-Stick, auf dem Einkünfte und Ausgaben aus Vermietung und Verpachtung zweier

Häuser aufgelistet waren. Schuldzinsen waren nicht aufgeführt. Auf dieser Grundlage erstellten die Rechtsanwälte die Steuererklärung. Auf zweifache Nachfrage zu weiteren Kosten verwies die Mandantin auf den USB-Stick. Die fertige Steuererklärung übersandten die Rechtsanwälte per Post an die Mandantin mit der Bitte um Durchsicht und Weiterleitung an das Finanzamt. Dieses erließ einen Bescheid. Erst im Folgejahr fiel der Mandantin auf, dass Schuldzinsen eines Kredits darin nicht berücksichtigt worden wären. Sie kontaktierte die Rechtsanwälte, welche die nachträgliche Zulassung nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO beantragten. Das Finanzamt lehnte diese zunächst ab, erkannte sie nach Einspruch aber an. Die Mandantin erhielt die Differenz vom Finanzamt erstattet. Die Rechtsanwälte berechneten für ihre Tätigkeiten 823,84 €. Diesen Betrag bezahlte die Mandantin nicht, mit der Begründung, die Rechtsanwälte hätten zur Erstellung der Einkommenssteuererklärung nicht explizit nach den Schuldzinsen gefragt.

Die Rechtsanwälte behaupten, ihnen seien keine Ausgaben für die Eintragung von Grundschulden, wie z.B. Grundbuch- oder Notarkosten vorgelegt worden, so dass kein Anlass bestanden habe, explizit nach Schuldzinsen zu fragen. Die Mandantin hätte als gelernte Bilanzbuchhalterin gewusst, dass Schuldzinsen als Werbungskosten angesetzt werden können. Ihr hätte auffallen müssen, dass die Schuldzinsen in der Anlage nicht gesondert ausgewiesen waren.

Wir empfahlen den kompletten Ausgleich der Kostenrechnung der Rechtsanwälte. Steuerberater bzw. Rechtsanwälte, die steuerberatend tätig sind, trifft ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden von Tatsachen oder Beweismitteln nur, wenn sie bei der Abgabe der Steuererklärungen die ihnen zumutbare Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzen (vgl. BFH, Urteil vom 25.11.1983, VI R 8/82). Anwendungsfehler bei den einschlägigen steuerrechtlichen Bestimmungen liegen nicht vor. Die Mandantin hatte auf Nachfragen auch versichert, ihre Angaben seien vollständig und die Erklärung nach Prüfung an das Finanzamt weitergeleitet. Es kann nicht erwartet werden, dass ein Steuerberater / Rechtsanwalt jede eventuell in Betracht kommende, das Einkommen verringende Unterlage gesondert erwähnt bzw. aufzählt. Den Steuerberater/Rechtsanwalt trifft die alleinige Verantwortung nur für die rechtliche Einordnung und Bewertung des gelieferten Tatsachenmaterials. Für die korrekte Aufnahme der tatsächlichen Angaben in die Steuererklärung bleibt hingegen der Steuerpflichtige mitverantwortlich (vgl. OLG Frankfurt, 03.07.1989, 4 U 157/88). Nicht geliefertes Tatsachenmaterial konnten die Rechtsanwälte somit nicht berücksichtigen.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.



FALL 4 – DER UNEINSICHTIGE MANDANT

Die Schlichtungsstelle hatte zu prüfen, ob dem Rechtsanwalt bei einer Strafverteidigung Versäumnisse unterlaufen sind.

Der Mandant beauftragte den Rechtsanwalt mit der Verteidigung in einem Strafverfahren. Ihm wurde vorgeworfen, einen Einkaufswagen auf dem Parkplatz gegen ein parkendes Fahrzeug geschleudert und sich vom Unfallort entfernt zu haben. Den Vorfall beobachteten zwei Zeugen, die bei der Polizei aussagten, er habe den Einkaufswagen unkontrolliert geschubst. Der Mandant bestand trotz der für ihn nachteiligen Zeugenaussagen auf Anhörung seines Sohnes in der Hauptverhandlung. Das Gericht verurteilte ihn nach Zeugenvernehmung wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Entgegen dem anwaltlichen Rat begehrte er die Einlegung der Berufung. Erst nach mehrfachen Beratungen stimmte er zu, diese wegen fehlender Erfolgsaussichten zurückzunehmen. Der Rechtsanwalt berechnete bisher keine Kosten für die Berufung. Die Anwaltsgebühren für die erste Instanz bezahlte der Mandant nicht.

Der Mandant warf dem Rechtsanwalt gravierende Fehler in der Beratung und Prozessführung vor, die maßgeblich zur Verurteilung beigetragen und ihm die Möglichkeit der Revision genommen hätten.

Der Rechtsanwalt trug vor, bereits nach Akteneinsicht sowie nochmals nach Unterbrechung der Hauptverhandlung verdeutlicht zu haben, dass die neutralen, unabhängigen Zeugenaussagen nicht aus der Welt zu schaffen seien. Er habe auf die Möglichkeit einer Verurteilung hingewiesen und über den Bestand von Zeugenaussagen in der Berufung aufgeklärt.

Wir schlugen vor, dass der Mandant die anwaltliche Tätigkeit für die erste Instanz in vollem Umfang bezahlt und der Rechtsanwalt keine Gebühren für das Berufungsverfahren in Rechnung stellt. Die Kostenrechnung war weder dem Grunde noch der Höhe nach zu beanstanden. Wir konnten auch keine Fehler bei der Verteidigung feststellen. Die Verurteilung erfolgte allein aufgrund der Zeugenaussagen, welche den Tatvorwurf bestätigten. Durch die fristwährende Berufung war der Rechtsweg offen. Der Mandant hatte jedoch letztendlich sein Einverständnis zur Rücknahme der Berufung erklärt. Dies war auch der

kostengünstigste Weg, denn Entlastungszeugen standen nicht zur Verfügung, so dass die Erfolgsaussichten für die Berufung gering waren.

Da der Rechtsanwalt bisher seine Tätigkeit in der Berufungsinstanz nicht abgerechnet hatte, schlugen wir im Sinne eines gegenseitigen Nachgebens und zur endgültigen Beilegung des Streits vor, dass er sich daran festhalten lassen sollte.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von **beiden** Parteien **angenommen**.



FALL 5 – WER ZU SPÄT KOMMT ...

Die Schlichtungsstelle hatte eine Stundenabrechnung für einen Zeitraum von über vier Jahren in Höhe von 37.771,00 € zu prüfen.

Die Mandantin wurde von den Rechtsanwälten in ihren familienrechtlichen Angelegenheiten über einen Zeitraum von mehreren Jahren (seit 2012) beraten und vertreten. Im März 2013 haben die Parteien eine Vergütungsvereinbarung über ein Stundenhonorar von 200,00 € zuzüglich Umsatzsteuer geschlossen.

Im Februar 2016 haben die Rechtsanwälte der Mandantin mehrere Gebührenrechnungen gestellt, in denen sie in den unterschiedlichen Angelegenheiten jeweils ihre Tätigkeit der vergangenen drei Jahre nach Zeitaufwand berechneten und denen sie insgesamt 12 Seiten Stundennachweise beifügten. Die Rechnungen beliefen sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von über 37.771,00 €. Die Mandantin glich zwischenzeitlich einen Teilbetrag in Höhe von 10.000,00 € aus.

Die Mandantin hielt die Rechnungen der Rechtsanwälte für zu hoch, da diese in keinem Verhältnis zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen stünden. Zudem kritisierte sie, dass der berechnete Zeitaufwand nicht angemessen sei und sie in den vier Jahren, in denen die Rechtsanwälte in den verschiedenen Angelegenheiten für sie tätig waren, keine Zwischenabrechnungen erhalten habe.

Die Rechtsanwälte trugen vor, dass das Mandat umfangreich und schwierig gewesen sei. Die Frage nach der Vergütung sei aus ihrer Sicht kein Problem, da der Mandantin dem

Gründe nach ein nicht unerheblicher Zugewinnausgleichsanspruch gegen den Ehemann zustünde. Die Mandantin hätte aus Sicht der Rechtsanwälte jederzeit freiwillig Vorschüsse zahlen können, habe aber nie danach gefragt.

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die Mandantin auf die Gebührenrechnungen der Rechtsanwälte noch einen weiteren Gesamtbetrag in Höhe von rund 10.400,00 € zahlen und ihr hierfür eine Ratenzahlung eingeräumt werden sollte. Die aus den vorgelegten Stundennachweisen ersichtlichen, abgerechneten Stunden bewegten sich aus Sicht der Schlichtungsstelle insgesamt nicht mehr im Rahmen des üblichen und im vorliegenden Fall angemessenen Bearbeitungsaufwandes. Im Einzelnen wurde empfohlen, den berechneten Zeitaufwand für juristische Recherchen sowie Entwürfe verschiedener Anträge und Schriftsätze – soweit dieser aus Sicht der Schlichtungsstelle den hierfür üblichen Zeitaufwand weit überstieg – auf ein angemessenes Maß zu reduzieren. Teilweise wurde in den Stundennachweisen nur ein Schlagwort erfasst, so dass nicht ersichtlich war, welche anwaltlichen Tätigkeiten dazu notwendig waren, und andere Tätigkeiten an aufeinanderfolgenden Tagen mehrfach mit mehreren Stunden notiert. Diese Positionen wurden im Schlichtungsvorschlag ebenfalls reduziert. Tätigkeiten, die in den Stundennachweisen mit „interne Verwaltung u Bearbeitung v mails/ Zuordnung und Speichern zur Akte/Vorlage“ als Sekretariatstätigkeiten berechnet wurden, das Notieren von Daten (etwa der Urlaubsabwesenheit der Mandantin) sowie bloße Fristverlängerungsgesuche und die Prüfung der gegnerischen Fristverlängerungsgesuche sollten darüber hinaus aus Sicht der Schlichtungsstelle überhaupt nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Ein Gesamtaufwand von 6:37 Stunden, der im Zeitraum vor Abschluss der Vergütungsvereinbarung lag, sollte ebenfalls nicht berechnet werden.

Die Rechtsanwälte hatten über einen sehr langen Zeitraum keinerlei Zwischenrechnungen gestellt. Zwischenabrechnungen dienen der zeitnahen Überprüfung der jeweiligen Tätigkeit. Die Mandantin hätte dann Einwände gegen die Berechnung erheben oder auch aus Kostengründen keine weiteren Tätigkeiten mehr in Anspruch nehmen können.

Der Vorschlag wurde von der **Mandantin angenommen** und von den **Rechtsanwälten abgelehnt**.



FALL 6 – FREUNDSCHAFTSDIENST

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Beratungsgebühr angefallen ist. Die Anwälte haben einen Schlichtungsantrag gestellt, da der Mandant die Beratungsgebühr nicht bezahlt hatte.

Die Anwälte waren für den Mandanten bzw. dessen Arbeitgeber bereits in der Vergangenheit zweimal tätig. Die Kosten der Beauftragung trug entweder der Arbeitgeber des Mandanten oder dessen Rechtsschutzversicherung. Zudem hatte der Mandant den Anwälten ein weiteres Mandat vermittelt.

Der nunmehr gewünschte Rat bezog sich auf ein Darlehen, das der Mandant im Jahr 2006 aufgenommen hatte. Er wollte von den Anwälten wissen, ob er diesen Vertrag wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung widerrufen und den Darlehensbetrag zu günstigeren Zinskonditionen finanzieren könne. Wörtlich schrieb er: „Ich habe eine Frage und wäre Ihnen für eine Einschätzung dankbar“. Er wies darauf hin, dass die Übernahme der eventuellen Anwalts- und Gerichtskosten durch seine Rechtsschutzversicherung noch ungeklärt sei.

Die Anwälte teilten schriftlich ihre vorläufige Einschätzung mit. Eine abschließende Bewertung sollte nach der Urlaubsrückkehr des sachbearbeitenden Rechtsanwalts erfolgen, zumal er noch eine Nachfrage an den Mandanten hatte, nämlich, ob es sich um ein so genanntes verbundenes Geschäft handelte. Vorläufig gingen die Anwälte jedoch davon aus, dass ein Widerruf eher nicht möglich sei.

Der Mandant informierte die Anwälte dann, dass die Rechtsschutzversicherung die Kosten nicht übernehmen würde. Aus diesem Grunde und in Verbindung mit der bisherigen Einschätzung der Anwälte, würde er dazu tendieren, den Vertrag zu kündigen (und nicht zu widerrufen), auch wenn dann möglicherweise eine Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen wäre.

Die Anwälte rechneten sodann eine Beratungsgebühr in Höhe von 202,30 € brutto ab. Diese hat der Mandant nicht bezahlt.

Der Mandant war der Ansicht, dass die Anwälte ihm aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten für ihn, des daraus folgenden Verdienstes und aufgrund der Vermittlung eines anderen Mandats im Sinne von „kleine Geschenke erhalten die Freundschaft“ entgegen kommen sollten. Ferner vertrat er die Meinung, er hätte vorab darüber aufgeklärt werden müssen, dass der gewünschte Rat Gebühren auslöse, zumal in der Vergangenheit Fragen seinerseits durchaus beantwortet worden wären, ohne dass die Anwälte dies in Rechnung gestellt hätten. Zudem sei die Auskunft unvollständig gewesen, da er nicht auf die Möglichkeit der Kündigung hingewiesen worden wäre.

Wir haben vorgeschlagen, dass der Mandant die Rechnung vollständig bezahlen sollte. Der Mandant beauftragte die Anwälte mit der Klärung der Frage, ob ein Kreditvertrag widerrufen werden könne. Sie teilten ihre vorläufige Einschätzung mit und kündigten eine abschließende Klärung an. Daran hatte der Mandant kein Interesse mehr, insbesondere weil seine Rechtsschutzversicherung eine Kostenübernahme ablehnte.

Die Anwälte haben Zeit und Wissen investiert. Dass sie keine abschließende Stellungnahme mehr abgegeben haben, führt nicht dazu, dass die vorherige Tätigkeit nicht zu vergüten ist.

Auch wenn die Anwälte möglicherweise in der Vergangenheit Fragen des Mandanten ohne Gebührenerhebung beantwortet hatten, führt das nicht dazu, dass der Mandant darauf vertrauen kann, dass das immer der Fall ist. Wenn der Mandant einen kostenlosen Rat erwartet hat, dann hätte er das klar machen müssen. Er wusste aus der Vergangenheit, dass eine anwaltliche Tätigkeit zu entlohnen ist, auch wenn zuvor Dritte (Rechtsschutzversicherung, Arbeitgeber) die Gebühren der Anwälte übernommen hatten.

Beide Parteien haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**.



FALL 7 – UMSONST IST NUR DER TOD

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Erbrecht nach der so genannten „Rheinische Tabelle“ abgerechnet werden kann.

Der Ehemann der Mandantin verstarb, ohne ein Testament zu hinterlassen. Sie beauftragte die Anwälte mit ihrer Vertretung. Die Anwälte trugen im Schlichtungsverfahren auf die Frage nach ihrem Auftrag vor, dass sie mit der gesamten Nachlassabwicklung beauftragt worden wären. In der Folgezeit korrespondierten sie mit den Miterben, die allesamt im Ausland lebten, und erstellten das Nachlassverzeichnis. Dieses sandten sie an die Miterben und den Notar. Mit notarieller Urkunde einigten sich die Miterben, dass der Vater und die Geschwister des Erblassers gegen Geldzahlungen aus der Erbgemeinschaft ausscheiden.

Bei der Ermittlung des Nachlasses waren als Nachlassverbindlichkeit Gebühren der Anwälte in Höhe von 33.320 € berücksichtigt worden. Diese stellten sie der Mandantin erst nach Beurkundung in Rechnung. Dabei haben sie ihrer Abrechnung nicht das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zugrunde gelegt, sondern die so genannte „Rheinische Tabelle“, und berechneten einen „Grundbetrag“ von 4% aus einem Wert von 250.000 €, eine Erhöhung von 9/10 für eine „aufwendige Grundtätigkeit“ und für eine „Auseinandersetzung“, insgesamt 33.320 €. Hiervon zogen die Anwälte die Zahlung des ADAC anlässlich des Todes des Erblassers von 5.000 € ab, die auf ihr Konto gezahlt wurde. Es verblieb ein Betrag von 28.320 €, der weiterhin zur Zahlung offen stand.

Die Anwälte trugen vor, dass sie sich mit der Mandantin auf eine Abrechnung ihrer Tätigkeiten auf Basis der „Rheinische Tabelle“ geeinigt hätten, da die Arbeit darin bestand, wie ein Testamentsvollstrecker tätig zu werden und die vollständige Nachlassabwicklung durchzuführen. Eine schriftliche Vereinbarung über die Vergütung gab es nicht.

Die Anwälte konnten nicht nachvollziehen, warum die Mandantin ihre Gebührenrechnung nicht begleichen wollte, zumal sich die Miterben anteilig an diesen Kosten beteiligten, indem sie als Nachlassverbindlichkeit in das Nachlassverzeichnis aufgenommen worden waren.

Wir schlugen vor, dass die Anwälte ihre Tätigkeiten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und nicht nach der „Rheinischen Tabelle“ abrechnen. Die „Rheinische Tabelle“ wurde vom Deutschen Notarverein entwickelt, um die Gebühren eines Testamentsvollstreckers zu regeln. Eine solche Tätigkeit wurde vorliegend aber nicht ausgeführt. Die Mandantin hat die Anwälte als ihre Interessenvertreter beauftragt. Sie hat eine Anwaltsvollmacht unterzeichnet. Daher ist diese anwaltliche Tätigkeit auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetztes (RVG) abzurechnen. Die Ausnahmen des § 1 Absatz 2 Satz 1 RVG griffen vorliegend nicht. Die Anwälte wurden weder als Testamentsvollstrecker noch als Nachlassverwalter tätig. Für eine Tätigkeit als Testamentsvollstrecker hätte der Erblasser ein Testament erstellen und darin Testamentsverwaltung verfügen müssen. Für eine Tätigkeit als Nachlassverwalter hätte ein Gericht Nachlassverwaltung anordnen müssen. Die Anwälte trugen auch selbst vor, „wie“ ein Testamentsvollstrecker tätig geworden zu sein, also eben nicht „als“ Testamentsvollstrecker.

Somit hätte eine Vereinbarung der Parteien über die Vergütung der Textform (§ 3a Absatz 1 Satz 1 RVG) bedurft. Eine solche gab es jedoch nicht, so dass die Tätigkeit der Anwälte nach den gesetzlichen Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu vergüten war.

Wir schlugen vor, eine 2,5 Geschäftsgebühr und eine 1,5 Einigungsgebühr aus dem Nachlasswert (Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten mit Ausnahme der Anwaltskosten) in Rechnung zu stellen. Es ergaben sich dann Bruttogebühren in Höhe von 10.748,08 € anstatt der in Rechnung gestellten 33.320 €. Zudem beinhaltete der Vorschlag, dass im Falle einer Einigung im Rahmen dieses Schlichtungsverfahrens eine Neuberechnung der an die Miterben zu zahlenden Beträge vorgenommen wird, da sich die Nachlassverbindlichkeiten dann entsprechend reduzierten.

Beide Parteien haben den Vorschlag **angenommen**.



FALL 8 – UNVERHOFFT KOMMT (NICHT) OFT

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit Schadensersatzforderungen wegen der Beauftragung eines anderen Rechtsanwalts zur Rechtsdurchsetzung zu beschäftigen.

Der Mandant beauftragte den Anwalt mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, da er nach einem Werkstattbesuch Kratzer an seinem Auto festgestellt hatte. Dieser hatte den Werkstattinhaber zur Zahlung von 1.178,11 € aufgefordert. Dazu war der Werkstattinhaber außergerichtlich nicht bereit. Mit ausführlicher Begründung hat der Anwalt dem Mandanten von einer Klageerhebung abgeraten, insbesondere, da aus seiner Sicht ein Verschulden des Werkstattinhabers jedenfalls nicht nachgewiesen werden könnte. Er war zu einer Vertretung in einem gerichtlichen Verfahren nicht bereit.

Der Mandant hat sodann eine andere Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, seine Ansprüche geltend zu machen. Zunächst wurde mit diesen Rechtsanwälten vereinbart, dass sie die Angelegenheit gegen ein Honorar in Höhe von brutto 154,80 € prüfen. Dieses Honorar zahlte der Mandant an die Rechtsanwälte. Die neuen Rechtsanwälte haben nach Prüfung der Sache Klage gegen den Werkstattinhaber eingereicht. Mit Versäumnisurteil vom 29. Dezember 2016 wurde dem Mandanten im schriftlichen Vorverfahren der eingeklagte Betrag vollumfänglich zugesprochen.

Der Mandant begehrte mit seinem Schlichtungsantrag die Zahlung der Rechtsanwaltskosten für die Prüfung der Erfolgsaussichten der Klage in Höhe von 154,80 € als Schadensersatz von dem zuerst beauftragten Rechtsanwalt.

Die **Schlichtungsstelle** hat **vorgeschlagen**, dass der Anwalt dem Mandanten keinen Schadensersatz leisten muss. Die Begründung des Anwalts, mit der er von der Klage abgeraten hatte, war stimmig und insgesamt nicht zu beanstanden. Da das Gericht ein Versäumnisurteil erlassen hat, blieb ungeklärt, wie das Gericht bei entsprechendem Vortrag des Beklagten entschieden hätte. Dass der Beklagte im gerichtlichen Verfahren nicht reagieren würde, war auch nicht vorhersehbar, insbesondere, weil er sich außergerichtlich gegen die Ansprüche gewandt hatte und dabei sogar anwaltlich vertreten war.

Der **Anwalt** hat den Schlichtungsvorschlag **angenommen**. Der **Mandant** hat ihn **abgelehnt**.



FALL 9 – FALSCHE ERWARTUNGEN GESCHÄDIGTER ANLEGER?

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit Kostenrechnungen zu befassen, die ein Adhäsionsverfahren und ein Insolvenzverfahren betrafen.

Der Mandant hatte über einen Finanzdienstleister eine Orderschuldverschreibung bei einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in Höhe von 10.000,00 € gezeichnet. Nachdem über das Vermögen dieser Gesellschaft das Insolvenzverfahren eröffnet und gegen die mutmaßlichen Hauptverantwortlichen ein Strafverfahren eingeleitet worden war, hatte der Mandant zunächst selbst Ansprüche in verschiedenen Insolvenzverfahren angemeldet. Die Forderungen wurden von den Insolvenzverwaltern bestritten.

Auf Empfehlung eines angeblichen Anlegerschutzvereines wandte sich der Mandant so dann an die Anwälte. Diese schilderten in einem Akquiseschreiben, in welchem sie auf ihren umfangreichen Erfahrungsschatz in Kapitalanlagefällen hinwiesen, die ihrer Meinung nach bestehenden Möglichkeiten, Kapital zurückzuerhalten. Dabei empfahlen sie, vermutete Ansprüche mittels eines Adhäsionsantrages im Strafverfahren gegen die Beteiligten geltend zu machen. Daraufhin erteilte der Mandant den Anwälten einen entsprechenden Auftrag und beauftragte sie zusätzlich mit seiner Vertretung in den verschiedenen Insolvenzverfahren.

Nach Beantragung der Durchführung des Adhäsionsverfahrens wies das Landgericht die Anwälte darauf hin, dass es bereits beschlossen habe, zur Vermeidung einer Verfahrensverzögerung angesichts der 21.895 Fälle umfassenden Anklage von einer Entscheidung über jeden einzelnen Adhäsionsantrag abzusehen.

Darüber hinaus meldeten die Antragsgegner nochmals die Forderungen des Antragstellers in den verschiedenen Insolvenzverfahren an.

Die Anwälte berechneten dem Mandanten für ihre Tätigkeit im Adhäsionsverfahren einen Betrag in Höhe von 1.351,84 € sowie für ihre Tätigkeit im Insolvenzverfahren einen Betrag in Höhe von 687,82 €.

Der Mandant wollte diese Rechnungen nicht in voller Höhe bezahlen, da die Anwälte ihm anfangs gesagt hätten, dass mit einer Teilrückzahlung seiner geleisteten Einlage noch im Jahr 2016 gerechnet werden könne. Überdies hätten die Anwälte nach Meinung des Mandanten erkennen müssen, dass ein Antrag auf Durchführung des Adhäsionsverfahrens aussichtslos sei, zumal sie in ihren Akquiseschreiben angaben, auf einen reichen Erfahrungsschatz in Kapitalanlagefällen zurückgreifen zu können.

Die **Schlichtungsstelle schlug vor**, dass die Anwälte ihre Kostenrechnung für den Adhäsionsantrag stornieren und der Mandant nur die Kostenrechnung für die Vertretung im Insolvenzverfahren zahlt.

Zu einer Vergütung der anwaltlichen Tätigkeit der Anwälte in den Insolvenzverfahren hatte sich der Mandant einerseits selbst bereit erklärt, andererseits hatten die Anwälte tatsächlich auftragsgemäß eine Tätigkeit in den Insolvenzverfahren entfaltet, die zu vergüten ist, auch wenn eine Auszahlung aus den jeweiligen Insolvenzmassen ungewiss ist.

Die Tätigkeit der Anwälte im Adhäsionsverfahren hingegen sollte nicht vergütet werden, da es den Anwälten als in Anlagebetrugsfällen erfahrenen Rechtsanwälten geläufig hätte sein müssen, dass Wirtschaftsstrafkammern in komplexen Strafverfahren mit zahlreichen betroffenen Anlegern i. d. R. von Entscheidungen über jeden einzelnen Adhäsionsantrag absehen. Darauf hätten sie den Mandanten vor Einreichung eines Adhäsionsantrages wegen der damit verbunden Kosten hinweisen müssen.

Der Schlichtungsvorschlag wurde von **beiden Beteiligten angenommen**.



FALL 10 – DER GEPLATZTE TRAUM VOM „VERGOLDETEN UMZUG“

Die Schlichtungsstelle hatte sich mit Schadensersatzforderungen wegen behaupteter Falschberatung in einer mietrechtlichen Angelegenheit zu befassen.

Die Mandanten waren Mieter einer Wohnung. Dieses Mietverhältnis wurde vom Vermieter aufgrund einer beabsichtigten Verwertung des Gebäudes gekündigt. Gemeinsam mit anderen Mietern wollten die Mandanten für den Erhalt des Hauses oder zumindest für eine hohe Abfindung kämpfen. Sie beauftragten daher die Anwälte. Zugleich mieteten die Mandanten auch eine Ersatzwohnung an und vermieteten innerhalb der verbleibenden Mietvertragslaufzeit die zwischenzeitlich gekündigte Wohnung an Dritte. Daraufhin sprach der Vermieter nach erfolgter Abmahnung die fristlose Kündigung wegen nicht genehmigter Untervermietung aus. Die Anwälte verhandelten mit dem Vermieter einen Räumungsvergleich, wonach die Mandanten für die Beendigung des Mietverhältnisses vom Vermieter eine Abfindung in Höhe von 25.000 € erhalten sollten.

Mit dem Schlichtungsantrag machten die Mandanten Schadensersatzforderungen in Höhe von knapp zehntausend Euro geltend. Dabei handelt es sich um den Betrag der Doppelmietzahlung für den Zeitraum der Anmietung der neuen Wohnung und dem Ende der Mietvertragslaufzeit der bisherigen Wohnung. Sie machten den Anwälten zum Vorwurf, dass sie ihnen nicht bereits zum Zeitpunkt der Anmietung der neuen / zweiten Wohnung, geraten hätten, eine Abfindung der ehemaligen Vermieterseite zu akzeptieren und das bisherige Mietverhältnis zu beenden.

Die Anwälte wiesen die geltend gemachte Forderung von sich. Alle Mieter des Hauses, somit auch die Mandanten, seien sich einig gewesen, gemeinsam gegen den Vermieter „kämpfen“ zu wollen. Die Mandanten seien zudem nicht ihrem Rat gefolgt, keinesfalls auszuziehen oder gar ihre bisherige Wohnung komplett unterzuvermieten, um eine höchstmögliche Abfindung zu erzielen.

Die **Schlichtungsstelle schlug vor**, dass die Mandanten nicht weiter an ihren Schadensersatzforderungen festhalten.

Dem eingereichten Schriftwechsel war zu entnehmen, dass den Mandanten stets ein gemeinsamer Kampf gegen den Vermieter oder eine Abfindungssumme in Höhe von etwa 80.000,00 € vorgeschwoben hatte. Die Enttäuschung darüber, dass sie diese Summe wohl auch aufgrund ihres eigenen ungeschickten Taktierens nicht erzielen konnten, wandelte sich nun offenbar in einen Vorwurf gegenüber den Anwälten, ihnen nicht zu dem gewünschten Ergebnis verholfen zu haben. Der Vorwurf einer falschen Beratung durch die Anwälte ließ sich jedoch letztlich nicht bestätigen.

Die **Anwälte** haben den Schlichtungsvorschlag **angenommen**. Die **Mandanten** haben ihn **abgelehnt**.

VIII. FAZIT UND AUSBLICK



Im Jahr 2017 sind ca. 16 % mehr Anträge auf Schlichtung als im Vorjahr bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft eingegangen. 1.131 Verfahren wurden im Berichtsjahr erledigt. Es konnten deutlich mehr Schlichtungsvorschläge als im Vorjahr unterbreitet werden, nämlich 47 % mehr. Die Annahmequote ist von ca. 61 % im Vorjahr auf ca. 66 % im Berichtsjahr gestiegen. Die Anzahl der Verfahren, in denen eine der Parteien mit der Durchführung / Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens nicht einverstanden war, konnte im Vergleich zum Vorjahr halbiert werden. All dies zeigt, dass die Akzeptanz der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft im Jahr 2017 weiter gestiegen ist.

Was wird das Jahr 2018 für die Schlichtungsstelle bringen?

Sie wird zunächst in andere Räumlichkeiten umziehen. Die neue Anschrift wird ab dem 15. Februar 2018 die Rauchstraße 26 in 10787 Berlin sein. Telefonnummer und E-Mail-Anschrift bleiben bestehen.

Das Thema „Digitalisierung“ wird im Jahr 2018 auch die Schlichtungsstelle weiter beschäftigen. Viele Verfahrensbeteiligte wenden sich bereits jetzt ausschließlich per E-Mail an die Schlichtungsstelle. Dies wird weiter zunehmen und von der Schlichtungsstelle auch gefördert. Perspektivisch soll die Aktenbearbeitung in der Schlichtungsstelle ausschließlich digital erfolgen.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wird auch im Jahr 2018 an der weiteren Optimierung der Organisations- und Verfahrensabläufe sowie der Dienstleistungsorientierung arbeiten, denn wir sind überzeugt, dass ein hoher Qualitätsstandard nur dann gehalten werden kann, wenn die Verfahrensabläufe kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden.

IX. ANHANG

§ 191 f BRAO

Bundesrechtsanwaltsordnung

§ 191f Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in der Fassung ab 1. April 2016

(1) Bei der Bundesrechtsanwaltskammer wird eine unabhängige Stelle zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Rechtsanwaltskammern und deren Auftraggebern eingerichtet. Die Stelle führt den Namen „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“.

(2) Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt besitzt, weder Rechtsanwalt ist noch in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Erfolgt die Schlichtung durch ein Kollegialorgan, muss mindestens einer der Schlichter die Befähigung zum Richteramt besitzen; höchstens die Hälfte seiner Mitglieder dürfen Rechtsanwälte sein. Nichtanwaltliches Mitglied des Kollegialorgans darf nur sein, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Anwaltliche Mitglieder des Kollegialorgans dürfen nicht dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehören oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig sein.

.

(3) Es wird ein Beirat errichtet, dem Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft und Verbänden der Verbraucher angehören müssen. Andere Personen können in

den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirats dürfen Rechtsanwälte sein. Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern und vor Erlass und Änderung der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Er kann eigene Vorschläge für die Bestellung von Schlichtern und die Ausgestaltung der Satzung unterbreiten.

(4) Die Schlichtungsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254). Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz ist anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine Regelungen zur Schlichtung von Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 enthält. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt der Zentralen Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung die Angaben nach § 32 Absatz 3 und 5 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz übermittelt die Evaluationsberichte der Schlichtungsstelle an die Zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung; § 35 Absatz 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes ist nicht anzuwenden.

(5) Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer regelt die Einzelheiten der Organisation der Schlichtungsstelle, der Errichtung des Beirats einschließlich der Berufung weiterer Beiratsmitglieder, der Aufgaben des Beirats, der Bestellung der Schlichter, der Geschäftsverteilung

1. das Schlichtungsverfahren muss für die Beteiligten unentgeltlich durchgeführt werden;
2. die Schlichtung muss jedenfalls für vermögensrechtliche Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15 000 Euro statthaft sein;
3. die Durchführung des Schlichtungsverfahrens darf nicht von der Inanspruchnahme eines Vermittlungsverfahrens nach § 73 Absatz 2 Nummer 3 abhängig gemacht werden.

SATZUNG DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die in der Bundesrechtsanwaltskammer zusammengeschlossenen Rechts-anwaltskammern haben in der Hauptversammlung der Bundes-rechtsanwaltskammer am 09.10.2009 nachstehende Satzung für die gemäß § 191f BRAO einzurichtende Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft beschlossen und zuletzt in der Hauptversammlung am 29.04.2016 geändert.

§ 1 Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Schlichter und der Geschäftsstelle. Diese unterstützt den Schlichter bei seiner Tätigkeit.

§ 2 Bestellung und Tätigkeit des Schlichters

1. Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer bestellt einen oder mehrere Schlichter, die allein oder als Kollegialorgan tätig werden. Das Kollegialorgan besteht aus 3 Schlichtern, dem ein Rechtsanwalt angehören muss. Vorschlagsberechtigt sind die Rechtsanwaltskammern und der gemäß § 3 dieser Satzung gebildete Beirat.

Zum Schlichter, der allein tätig wird, darf nicht bestellt werden, wer Rechtsanwalt ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt war oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war. Ist nur ein Schlichter bestellt, muss ein Vertreter bestellt werden. Für den Vertreter gelten dieselben Regelungen wie für den Schlichter.

Zum nichtanwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nur bestellt werden, wer in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt nicht Rechtsanwalt war und weder im Haupt- noch im Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist oder in den letzten drei Jahren vor Amtsantritt tätig war.

Zum anwaltlichen Mitglied des Kollegialorgans darf nicht bestellt werden, wer dem Vorstand einer Rechtsanwaltskammer oder eines Verbandes der Rechtsanwaltschaft angehört oder im Haupt- oder Nebenberuf bei der Bundesrechtsanwaltskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder

einem Verband der Rechtsanwaltschaft tätig ist.

2. Vor der Bestellung eines Schlichters ist dem gemäß § 3 gebildeten Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu geben. Ihm sind der Name und der berufliche Werdegang der als Schlichter vorgesehenen Person mitzuteilen. Nach erfolgter Anhörung bestellt der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer den Schlichter.

3. Jeder Schlichter, der allein tätig sein soll, und der Vorsitzende des Kollegialorgans müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

4. Der Schlichter ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Er kann vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer abberufen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen, wenn der Schlichter nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seines Amtes gehindert ist oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

5. Bei der Bestellung von mehreren Personen zu Schlichtern legen diese die Geschäftsverteilung einschließlich Vertretungsregelung vor jedem Geschäftsjahr fest, und zwar für den Fall, dass die Schlichter allein oder als Kollegialorgan entscheiden. Die Regelung in § 5 Nr. 4 Satz 1 bleibt unberührt. Eine Änderung der Geschäftsverteilung ist während des Geschäftsjahres nur aus wichtigem Grund zulässig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bestellung und Aufgaben des Beirats

1. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erhält einen Beirat, der aus höchstens neun Personen besteht.

2. Dem Beirat gehören an mindestens jeweils ein Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer, von Rechtsanwaltskammern, Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbänden der Verbraucher und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft. Andere Personen können in den Beirat berufen werden. Höchstens die Hälfte der Mitglieder des Beirates dürfen Rechtsanwälte sein.

3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Präsidium der Bundesrechtsanwaltskammer auf Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, der Rechtsanwaltskammern, des Deutschen Anwaltvereins, des Bundesverbandes für Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände und des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ausgewählt und vom Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer ernannt.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Vertreter.

Dem Beirat ist vor der Bestellung von Schlichtern, vor Änderung der Satzung und vor Veröffentlichung des Tätigkeitsberichtes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen berät er den Schlichter auf dessen Anforderung in allen für das Schlichtungsverfahren wesentlichen Fragen. Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 4 Ablehnung des Schlichtungsverfahrens

1. Die Schlichtungsstelle kann bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis angerufen werden, wenn der beauftragte Rechtsanwalt oder die beauftragten Rechtsanwälte im Zeitpunkt des Eingangs des Schlichtungsantrages einer Rechtsanwaltskammer angehören.

2. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann abgelehnt werden, wenn

- a) die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt,
- b) der streitige Anspruch nicht zuvor gegenüber dem Antragsgegner geltend gemacht worden ist,
- c) ein Anspruch von mehr als 50.000,00 Euro geltend gemacht wird; bei einem Teilanspruch ist der gesamte strittige Anspruch zur Wertbemessung zu berücksichtigen;
- d) ein Gericht zu der Streitigkeit bereits eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bereits vor einem Gericht anhängig ist und das Verfahren nicht nach § 278a Abs. 2 ZPO ruht.,
- e) der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint, insbesondere weil
 - aa) die Streitigkeit bereits durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
 - bb) zu der Streitigkeit ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien;

cc) der streitige Anspruch bei Antragstellung bereits verjährt war und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft,

dd) von einem an dem Schlichtungsverfahren Beteiligten Strafanzeige im Zusammenhang mit dem der Schlichtung zugrunde liegenden Sachverhalt erstattet wurde,

ee) eine berufsrechtliche oder strafrechtliche Überprüfung des beanstandeten Verhaltens bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer oder der Staatsanwaltschaft oder den Anwaltsgerichten anhängig und dieses Verfahren noch nicht abgeschlossen ist,

f) eine Verbraucherschlichtungsstelle bereits ein Verfahren zur Beilegung der Streitigkeit durchgeführt oder die Streitigkeit bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig ist

g) die Behandlung der Streitigkeit den effektiven Betrieb der Schlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen würde, insbesondere weil

aa) die Schlichtungsstelle den Sachverhalt oder rechtliche Fragen nur mit einem unangemessenen Aufwand klären kann,

bb) die Klärung des Sachverhalts eine Beweisaufnahme erfordert, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden geführt werden,

cc) eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Bewertung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist,

h) einer der unter b) bis g) aufgeführten Gründe nachträglich eintritt

§ 5 Verfahren

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

1. Der Antrag auf Durchführung der Schlichtung ist unter kurzer schriftlicher Schilderung des Sachverhaltes und Beifügung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen an die Schlichtungsstelle zu richten. Der Antragsteller hat in dem von ihm gestellten Antrag zu versichern, dass keine Ausschlussgründe vorliegen. Treten diese Gründe nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens ein, hat er hiervon die Schlichtungsstelle zu unterrichten.

2. Die Schlichtungsstelle prüft die Unterlagen und fordert den Antragsteller gegebenenfalls unter Setzen einer angemessenen Frist auf, den Sachvortrag zu ergänzen und/oder fehlende Unterlagen nachzureichen. Sie ist befugt, die ihr notwendig erscheinenden Auskünfte einzuholen.
3. Macht der Schlichter von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch, weist er den Schlichtungsantrag zurück. Hiervon soll er den Antragsgegner unterrichten.
4. Liegt kein Ablehnungsgrund vor, entscheidet der Schlichter, ob er allein oder das etwa eingerichtete Kollegialorgan tätig werden soll. Für das Kollegialorgan gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.
Die Schlichtungsstelle übermittelt dem Antragsgegner den Antrag mit der Aufforderung, innerhalb einer angemessenen Frist hierzu Stellung zu nehmen. Davon wird der Antragsteller unterrichtet.
5. Nach Vorlage der Stellungnahmen beider Beteiligten oder nach Fristablauf kann die Schlichtungsstelle eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen, soweit sie eine weitere Aufklärung des Sachverhalts für notwendig hält. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. Die Schlichtungsstelle kann die Beteiligten in ihr geeignet erscheinender Art und Weise anhören, wenn sie der Überzeugung ist, dass hierdurch eine Einigung gefördert werden kann.
6. Die Schlichtungsstelle kann sämtliche von ihr gesetzte Fristen als Ausschlussfristen bestimmen.

§ 6 Schlichtungsvorschlag

1. Der Schlichter unterbreitet nach Vorliegen der Stellungnahmen der Beteiligten einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag. Hierzu ist er in ihm geeignet erscheinenden Fällen auch dann berechtigt aber nicht verpflichtet, wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme nicht abgegeben hat.

Der Vorschlag muss zum Inhalt haben, wie der Streit der Beteiligten auf Grund der sich aus dem Sachvortrag und den vorgelegten Unterlagen ergebenden Sach- und Rechtslage angemessen beigelegt werden kann. Er ist kurz und verständlich zu begründen und den Beteiligten in Textform zu übermitteln.

2. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass
a) der Schlichtungsvorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann,

- b) sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und bei Nichtannahme beiden Beteiligten der Rechtsweg offen steht;
- c der Schlichtungsvorschlag von den Beteiligten durch eine schriftliche Mitteilung, die innerhalb einer vom Schlichter gesetzten angemessenen Frist bei der Schlichtungsstelle eingegangen sein muss, angenommen werden kann und
- d) bei Annahme des Schlichtungsvorschlags von allen Beteiligten, diese vertraglich verpflichtet sind, den Schlichtungsvorschlag zu befolgen.
3. Nach Ablauf der Frist teilt die Schlichtungsstelle den Beteiligten das Ergebnis mit. Mit dieser Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15 a) Abs. 3 Satz 3 EGZPO zu bezeichnen. In der Bescheinigung sind die Namen der Beteiligten und der Verfahrensgegenstand anzugeben.

§ 7 Vertraulichkeit

Der Schlichter und die Mitarbeiter der Schlichtungsstelle, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind berechtigt, sich bei den in § 4 Ziffer 2 d) bis f) aufgeführten Stellen zu vergewissern, ob dort Verfahren anhängig sind. Im Übrigen sind sie nicht befugt, Informationen, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten, Dritten zu offenbaren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle.

§ 8 Jahresbericht

Die Schlichtungsstelle veröffentlicht nach Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr und die dabei gewonnenen Erfahrungen. Vor der Veröffentlichung ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Kosten

1. Die Durchführung des Schlichtungsverfahrens ist kostenfrei. Auslagen werden von der Schlichtungsstelle nicht erstattet. Bei der Schlichtungsstelle eingereichte Kopien werden nicht zurückgesandt.
2. Jede Partei trägt die eigenen Kosten und Auslagen, es sei denn es wird Abweichendes vereinbart.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt. Diese Fassung gilt ab dem 01.07.2016.

§§ 36, 37 VSBG

§ 36 VSBG Allgemeine Informationspflicht

(1) Ein Unternehmer, der eine Webseite unterhält oder Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, hat den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich.

1. in Kenntnis zu setzen davon, inwieweit er bereit ist oder verpflichtet ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und

2. auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle hinzuweisen, wenn sich der Unternehmer zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet hat oder wenn er auf Grund von Rechtsvorschriften zur Teilnahme verpflichtet ist; der Hinweis muss Angaben zur Anschrift und Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle sowie eine Erklärung des Unternehmers, an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, enthalten.

2) Die Informationen nach Absatz 1 müssen

1. auf der Webseite des Unternehmens erscheinen, wenn der Unternehmer eine Webseite unterhält,

2. zusammen mit seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegeben werden, wenn der Unternehmer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet.

(3) Von der Informationspflicht nach Absatz 1 Nummer 1 ausgenommen ist ein Unternehmer, der am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigt hat.

§ 37 VSBG Informationen nach Entstehen der Streitigkeit

(1) Der Unternehmer hat den Verbraucher auf eine für ihn zuständige Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von deren Anschrift und Webseite hinzuweisen, wenn die Streitigkeit über einen Verbrauchervertrag durch den Unternehmer und den Verbraucher nicht beigelegt werden konnte. Der Unternehmer gibt zugleich an, ob er zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bei dieser Verbraucherschlichtungsstelle bereit ist oder verpflichtet ist. Ist der Unternehmer zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren einer oder mehrerer Verbraucherschlichtungsstellen bereit oder verpflichtet, so hat er diese Stelle oder diese Stellen anzugeben.

(2) Der Hinweis muss in Textform gegeben werden.

Impressum

Herausgeber
Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Neue Grünstraße 17, D – 10179 Berlin
Ab dem 15. Februar 2018: Rauchstraße 26, D – 10787 Berlin
E-Mail: schlichtungsstelle@s-d-r.org
Website: www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de

Verantwortliche Redaktion
RAin Dr. Sylvia Ruge
Kristina Wallroth

Gestaltung
Jens Fischer
www.fischerimnetz.com

Fotos
Fotos von Peter Venus, www.capitalheadshots.de
Foto S. 9 unten von Foto Kirsch, www.fotokirsch.com

Druck
Oktoberdruck, Berlin
www.oktoberdruck.de

Stand
01.2018

